

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



7. Jahrgang

Beeskow, den 12. September 2000

Nr. 67

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 1-48* Feststellungsbescheid des Zweckverbandes "Wasser- und Abwasserverband Fürstenwalde und Umland"

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) <b>Feststellungsbescheid des Zweckverbandes "Wasser- und Abwasserverband Fürstenwalde und Umland"</b>
---

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 14 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 162) mit Bescheid vom 27.06.2000 folgende Feststellung getroffen:

1. Der Zweckverband „Wasser- und Abwasserverband Fürstenwalde und Umland“ gilt nach den Vorschriften des StabG als entstanden.
2. Entstehungszeitpunkt ist der 7. Dezember 1991.
3. Die Gründungssatzung in der Fassung nach dem StabG hatte folgenden Wortlaut (die Änderungen durch das StabG sind durch Fettdruck hervorgehoben. Notwendige orthographische oder grammatikalische Korrekturen wurden stillschweigend vorgenommen)

Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Wasser- und Abwasserverband Fürstenwalde)

#### § 1

Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Abwasserverband Fürstenwalde und Umland“

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Fürstewalde.
- (3) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 61 der Kommunalverfassung vom 17.5.90 (Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR, GBl. I, S. 225, 264), und des Zweckverbandsgesetzes vom 7.7.1939.
- (4) Der Wasser- und Abwasserverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist keine Gebietskörperschaft.
- (5) Der Wasser- und Abwasserverband dient dem öffentlichen Wohle und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich selbst in eigener Verantwortung und im Einklang mit den Gesetzen.
- (6) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

#### § 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die in der Anlage aufgeführten Gemeinden.

**Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.**

- (2) Mitglieder des Verbandes können auch Städte und Gemeinden außerhalb des Gebietes des Verbandes werden.
- (3) Das Ausscheiden und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf schriftlichen Antrag und Beschluss der Verbandsversammlung zulässig. Die Satzung des Verbandes ist schriftlich anzuerkennen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Er wird ferner eine Übersichtskarte erstellen und aktuell halten, in der das Gebiet des Zweckverbandes

dargestellt ist.

- (5) Die kommunale Aufsichtsbehörde erhält je eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses, der Übersichtskarte und deren Änderungen.

### § 3

#### Verbandsaufgabe

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Trink- und Brauchwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung innerhalb des Verbandgebietes.
- a) Zur Trink- und Brauchwasserversorgung wird der Verband alle erforderlichen inner- und überörtlichen Wasserversorgungseinrichtungen bzw. Leitungssysteme nach Maßgabe einer noch zu beschließenden Wassersatzung betreiben, er- und unterhalten. Soweit erforderlich, wird der Verband weitere Wasserversorgungseinrichtungen herstellen bzw. bereits bestehende Einrichtungen erweitern.
- b) Im Bereich der Abwasserentsorgung wird der Verband im Verbandsgebiet anfallende Abwässer (Niederschlags- und Schmutzwässer) nach Maßgabe einer gesonderten Abwassersatzung übernehmen, ableiten und in Kläranlagen und in Regenüberlaufbecken den gesetzlichen Anforderungen entsprechend behandeln. Zu diesem Zweck wird er insbesondere die erforderlichen kommunalen Abwassersammler, Entlastungsanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen planen, errichten, betreiben und unterhalten. Die Klärschlamm Entsorgung muss nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.
- (2) Der Verband erstellt ein Verzeichnis seiner Anlagen (Verbandsplan bzw. Lagerbuch), aus dem ihre Art und ihre Maße, Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Der Verbandsplan bzw. das Lagerbuch ist durch die Verbandsversammlung zu beschließen.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung kann die Verbandsaufgabe durch Satzungsänderung geändert bzw. erweitert werden. Die Verbandsversammlung kann insbesondere beschließen, dass der Verband Maßnahmen im Auftrage einzelner Mitglieder oder sonstiger Dritter durchführt, Anlagen herstellt, unterhält und betreibt, die zwar nicht unmittelbar zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, aber damit im Zusammenhang stehen und deshalb dem Verband förderlich sind. Dabei ist Kostendeckung durch den Auftraggeber sicherzustellen.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen einschließlich der mit diesen verbundenen Grundstücke, Rechte und Pflichten in den

Verband einzubringen, ebenso etwaige Fördermittel, Zuschüsse und verbilligte Kredite, die sie zur Bewältigung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erhalten. Der Verband wird ermächtigt, Fördermittel, Zuschüsse und verbilligte Kredite im Namen der Verbandsmitglieder zu beantragen und in Empfang zu nehmen. Soweit und solange Anlagen und Einrichtungen entsprechend dem Treuhandgesetz vom 17.7.90 im Eigentum der Betriebsgesellschaft MWA GmbH stehen und vor Weiterübertragung an den Wasser- und Abwasserverband noch in das Vermögen der Verbandsmitglieder zurückgeführt werden müssen, gilt Folgendes:

- a) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband die ihnen von der MWA GmbH zustehenden Kapitalanteile.
- b) Soweit eine Zuteilung der den Verbandsmitgliedern zustehenden Kapitalanteile noch durch Auseinandersetzung der Eigentümergemeinschaft, gebildet von allen Gemeinden und Städten im Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserbetriebes, zu erfolgen hat, übertragen die Verbandsmitglieder vorab ihre Zustellungsrechte an den Verband. Bei der Auseinandersetzung der Eigentümergemeinschaft wird der Verband als Einheit auftreten mit dem Ziel, das Eigentum an den sowie alle sonstigen Dispositionsbefugnisse über die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu erlangen.
- (5) Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgabe des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitglieder-gemeinden, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Verband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Verbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

### § 4

#### Unternehmen

- (1) Wenn als Mittel zur Durchführung der Aufgabe in § 3 Bauten, Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und Gewässern und ähnliche Maßnahmen unternommen werden (Unternehmen), sind diese in einem Plan (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) darzustellen. Über die Ausführung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

- (2) Der Verband unterrichtet sämtliche Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten, holt die erforderlichen Genehmigungen ein und zeigt ihnen die Beendigung der Arbeiten an. Nach Beendigung prüft die zuständige Fachbehörde, ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind.
- (3) Vom Verband ist ein Generalentwässerungsplan (GEP) zu erarbeiten. Alle Entwässerungspläne (EP) der Gemeinden sind mit dem GEP zu koordinieren und haben sich in den GEP einzupassen.
- (4) Nach Erstellung des GEP ist dieser vom Verband zu beschließen.
- (5) Nach Erstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen besteht Benutzerzwang; Näheres wird in einer Gebührensatzung festgelegt.

#### § 5

##### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Bei entsprechender Darstellung im Plan ist der Verband befugt, das Verbandsunternehmen auf Grundstücken der Verbandsmitglieder durchzuführen.
- (2) Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, darf der Verband nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wird diese Zustimmung verweigert, macht der Verband der Aufsichtsbehörde entsprechende Mitteilung.
- (3) Der Verband hat dafür zu sorgen, dass der Ertragszustand der in Anspruch genommenen Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigt und nach der Benutzung wieder hergestellt wird.
- (4) Durch Satzungsänderung können weitere Beschränkungen des Grundeigentums und der vom Eigentümer hergeleiteten Rechte zur Erleichterung der Aufgabe des Verbandes vorgeschrieben werden.
- (5) Die dem Grundstückseigentümer zu zahlende Entschädigung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, wenn keine Einigung, um die sich der Verband bemühen wird, zustande kommt. Gegen den Bescheid ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe zu erheben ist. Verfahrensweise ist im BGB verankert.
- (6) Die Enteignungsrechte des Verbandes bestimmen sich im übrigen gem. Baugesetzbuch, §§ 93 bis 103.

#### § 6

##### Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst in eigener Verantwortung durch seine Organe.

- (2) Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung wird vom Vorstand gewählt, die Bezahlung erfolgt gemäß BAT-O.

#### § 7

##### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Verbandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher) und weiteren Beisitzern, von denen einer zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt wird. Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung gewählt. Auch für die Beisitzer werden Stellvertreter gewählt, wobei ein Beisitzer nicht den anderen vertreten kann.
- (2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung auch aus dem Vorstand aus.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsvorsteher zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Einhaltung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, die Verbandsversammlung kann beschließen, dass einzelne Mitglieder des Vorstandes eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung erhalten.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer der jeweils geltenden Legislaturperiode gewählt. Der Vorstand übt sein Amt auch nach Ablauf der Legislaturperiode aus, bis ihn die Verbandsversammlung entlastet und einen neuen Vorstand eingesetzt hat.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist es für den Rest der Amtszeit durch ein neu gewähltes Mitglied zu ersetzen.
- (7) Die Verbandsversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit einfachem Mehrheitsbeschluss vorzeitig abberufen (§ 7 Abs. 6 gilt entsprechend).
- (8) Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Sonstige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

#### § 8

##### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht gem. § 11 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An Beschlüsse der Verbandsversammlung ist er

gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
- Anträge zur Änderung des Mitgliedsverzeichnisses,
- Aufstellung der für die Veranlagung zu etwaigen Beiträgen geltenden Richtlinien,
- Veranlagung zu etwaigen Mitgliedsbeiträgen,
- Abschluß von Rechtsgeschäften, die außerhalb des beschlossenen Haushaltsplanes getätigt werden und die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von max. 100 TDM enthalten; diese Wertgrenze darf nur in Havariesituationen überschritten werden,
- Kontrolle des Betreibers bezüglich seiner Wirtschaftlichkeit,
- Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
- Prüfung der Kassenverwaltung,
- Der Vorstand wird ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausführen und den Vorstandsvorsteher beraten. Er wird die Vorschläge für die Verbandsversammlung vorbereiten.

- (2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Personen, die im Vorstand keinen Sitz haben, angehören können.

#### § 9

##### Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Wasserverbandsverordnung oder gem. § 8 bzw. § 11 dieser Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind.
- (2) Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers gehören insbesondere:
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung gem. § 9 Abs. 4,

- der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
  - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
  - die Aufsicht über die Verbandsarbeit und die Überwachung von Verbandsanlagen und vom Verband beauftragter Dritter,
  - die Anforderung und Einziehung etwaiger Verbandsbeiträge,
  - die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der handschriftlichen Unterzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

#### § 10

##### Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen mindestens eines Vorstandsmitgliedes wird der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (2) In dringenden Fällen bedarf es weder einer Frist noch der Mitteilung der Tagesordnung. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder werden ihre Verhinderung unverzüglich dem Vorstandsvorsteher und ihrem eigenen Stellvertreter mitteilen. Der Vorstandsvorsteher lädt dann den Stellvertreter.
- (4) Die stellvertretenden Beisitzer, die ebenfalls zu laden sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.
- (5) Der Vorsteher führt den Vorsitz. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder darf er den Vorsitz auf ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.
- (6) Der Vorstand bildet seinen Willen mit einfacher Mehrheit aller seiner Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei etwaiger Stimmgleichheit ist kurzfristig neu zu beraten.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen. Aufzuzeichnen sind mindestens der Anlass des Beschlusses, das Abstimmungsergebnis sowie der genaue Wortlaut des Beschlusses. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (9) Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst wurden, sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

### § 11

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt alle Aufgaben wahr, die in § 3 der Satzung geregelt sind. Dazu gehören insbesondere der Beschluss über die Bildung und die Entlastung des Vorstandes und die Festsetzung des Haushaltsplanes.
- (2) Die Verbandsversammlung berät den Vorstand zu allen wichtigen Geschäften. Im Bedarfsfall können aus Mitgliedern der Verbandsversammlung Kommissionen zusammengesetzt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung hat ferner folgende Aufgaben:
- Wahl von Ausschüssen,
  - Berufung und Abberufung der Schaubeauftragten, die wenigstens einmal im Jahr die Verbandsanlagen und die in die Obhut des Verbandes gegebenen Grundstücke prüfen und Verlauf und Ergebnis der Prüfung im Schaubuch festhalten,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - Beschlussfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
  - Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und ihrer Stellvertreter,
  - Festsetzung der Vergütung oder der Entschädigung für die Tätigkeit des Verbandsvorstehers und der Mitglieder des Vorstandes,
  - die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verbandsvorsteher oder den Mit-

gliedern des Vorstandes einerseits und dem Verband andererseits,

- die Aufnahme von Darlehen,
- die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- Beschlussfassung über Änderungen, Erweiterungen und Reduzierungen der Verbandsaufgaben,
- Festsetzung des Erfolgsplanes, Investitionsplanes sowie der Veranlagungsrichtlinien,
- Bestellung von Rechnungs- und Wirtschaftsprüfern,
- Durchführung von Investitionen mit einem Wertvolumen von mindestens DM 100.000,
- Beschlussfassung über sonstige Entscheidungen, die wegen ihrer Wichtigkeit und Tragweite für den Verband von den Vertretern der Verbandsmitglieder getroffen werden sollten, und
- Festsetzung einer Verbandsumlage durch die Beitrittsgemeinden, so daß der Verband über Finanzen verfügt und arbeitsfähig ist.

### § 12

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Mitglieders der Versammlung angehören.
- (3) Jedes Verbandsmitglied stellt einen Vertreter.
- (4) Jeder Vertreter gem. § 12 Abs. 3 hat bei Entscheidungen der Verbandsversammlung mit der Zuordnung von je angefangenen tausend Einwohnern eine Stimme. Die Gesamtheit der Gemeinden hat gegenüber der Stadt das Vetorecht.
- (5) Vertreter können Bürgermeister oder von der jeweiligen Kommunalvertretung dazu bestimmte Personen sein. Die Verbandsmitglieder werden für jeden abgesandten Vertreter einen Stellvertreter bestellen, der dem Vorsitzenden mitzuteilen ist. Die Fähigkeit, Vertreter in der Verbandsversammlung zu sein, entfällt automatisch, sobald die Voraussetzungen gem. Satz 1 weggefallen sind.
- (6) Nach Ablauf der Wahlperiode des Verbandsmitgliedes bleiben Vertreter und Stellvertreter solange Vertreter in der Verbandsversammlung, bis die neu gewählten Kommunalvertretungen neue Vertreter und Stellvertreter für die Abordnung in den Verband bestellt haben.

## § 13

## Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal pro Jahr, bei Bedarf öfter, zu einer Sitzung ein.
- (2) Der Vorstand wird die Verbandsversammlung ferner dann einberufen, wenn der Vorstand dies vorschlägt oder mindestens ein Viertel der Vertreter der Verbandsversammlung dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (3) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, worauf gegebenenfalls in der Ladung hinzuweisen ist.
- (4) Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn 2/3 der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in der Tagesordnung zustimmen.
- (5) Der Vorstand lädt ferner die Vertreter von der Tagesordnung betroffener Behörden ein.
- (6) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstand, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet. Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Mitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Vorstand oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die Angelegenheit des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes und die geladenen Behörden sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem, Anträge zu stellen.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (9) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstand und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine

Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedsgemeinden zu übersenden.

- (10) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (11) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (12) Beschlüsse, deren Gegenstand die Aufnahme neuer Mitglieder, die Änderung der Aufgabe und die Auflösung des Verbandes ist, bedürfen mindestens 2/3 der in der Sitzung vertretenen Stimmen.
- (13) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ungeachtet der Einhaltung von Form- und Fristenerfordernissen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit 2/3 aller Stimmen zustimmen.
- (14) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (15) Der Vorstand wird an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

## § 14

## Verbandsverwaltung

Der Verband beauftragt eine von ihm bzw. seinen Mitgliedern noch zu benennende Betreibergesellschaft, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen zu erstellen, zu er- und unterhalten, zu betreiben und von den Benutzern Gebühren bzw. Entgelte gem. Gebührensatzung bzw. Benutzervertrag auf Rechnung des Verbandes einzuziehen (Übertragung der Verbandsaufgabe). Näheres regelt ein zwischen dem Verband und dem Betreiber abzuschließender Vertrag, über den die Verbandsversammlung beschließt.

## § 15

## Haushalt

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Ver-

bandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann.

Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

- (2) Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 01. Januar.
- (3) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gem. dem Haushaltsplan auf und legt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung vor.
- (4) Der Verband wird eine unabhängige Prüfstelle (z.B. einen Wirtschaftsprüfer) mit der Prüfung beauftragen, ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist, ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz vom 12.2.91 und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
- (5) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Bandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 16

##### Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (3) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, falls der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Bandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

#### § 17

##### Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Die Darlehensaufnahme bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

- (2) Zur Tilgung etwaiger Darlehen sind nach dem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Bei langfristigen Anleihen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

#### § 18

##### Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben neben der Einbringung der Anlagen und Einrichtungen, § 3 Abs. 4, dem Verband Beiträge zu leisten, wenn und soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.
- (2) Ziel des Verbandes ist, sämtliche Ausgaben und Investitionen auf Dauer, soweit zulässig, durch die Erhebung von Gebühren und Beiträgen von Benutzern der Anlagen und Einrichtungen des Verbandes abzudecken und so dafür zu sorgen, dass etwaige Beitragspflichten der Mitglieder gering bleiben. Dazu wird der Verband durch seine Bandsversammlung unter Ausübung der Gebührenhoheit seiner Mitglieder entsprechende Beitrags- und Gebührensatzungen beschließen.
- (3) Die Beiträge gem. § 18 Abs. 1 bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Lasten.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder bleiben zur Zahlung der bis zum Ausscheiden gem. § 18 Abs. 1 festgesetzten Beiträge verpflichtet. Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.
- (5) **Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.**
- (6) Die Veranlagung der Mitglieder gem. § 18 Abs. 1 erfolgt durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung durch den Verbandsvorsteher.
- (7) Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechtes und das Abgabenrecht.

- (8) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge.
- (9) Mitglieder, die ihre Beiträge nicht rechtzeitig leisten, haben einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

Beitragsforderungen können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der kommunalen Aufsichtsbehörde.

- (10) Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig leisten kann, sind die übrigen Mitglieder verpflichtet, für den Ausfall im Verhältnis zu der von ihnen zu leistenden Beiträge einzutreten.

### § 19

#### Dienstkräfte

- (1) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben stellt der Verbandsvorsteher Geschäftsführer, genügend ausgebildete Techniker und Kassenverwalter ein. Die Einstellung bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Verbandsversammlung setzt die Vergütung der eingestellten Dienstkräfte fest. Die eingestellten Dienstkräfte sind Angestellte des Verbandes.
- (2) Der Verband kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften eigene Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben. Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsteher, oberste Dienstbehörde die Verbandsversammlung.
- (3) **Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.**

### § 19 a

#### Auflösung des Zweckverbandes

**Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Ist eine Auseinandersetzung notwendig, so entscheidet darüber, falls sich**

**die Beteiligten nicht einigen, die Aufsichtsbehörde. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.**

### § 20

#### Bekanntmachungen

- (1) **Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.**
- (2) Sonstige, nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden den Mitgliedern schriftlich zugestellt.

### § 21

#### Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

### § 22

#### Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht der Kreisverwaltung Fürstenwalde als Rechtsaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg.
- (2) Die kommunale Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen und zu überwachen, dass der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.
- (3) Zur Beratung in technischen Angelegenheiten kann die kommunale Aufsichtsbehörde die zuständige Fachbehörde beiziehen.
- (4) Für folgende Geschäfte bedarf der Verband der Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde
- unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

- Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderen Krediten), gem. § 17 Abs. 1 Satz 2, die über 500,- TDM hinausgehen,
- Verträge mit einem Mitglied des Vorstandes,
- Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

Die Genehmigung ist ferner zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der vorstehenden Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine mit einem Höchstbetrag (500,- TDM) zu gebende Ermächtigung der kommunalen Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit Ablauf des Rechnungsjahres. Der Höchstbetrag soll etwa ein Sechstel des jeweiligen Verbandshaushaltes nicht unterschreiten.

#### Schlussbestimmung

Bestimmungen der Satzung, die durch das entstehende Landesrecht ungültig werden, sind so zu ersetzen, daß das rechtliche und vertragliche Ergebnis bestehen bleibt.

Anlage 1:

Mitglieder des Zweckverbandes sind durch Unterzeichnung der Gründungs- und Beitrittserklärung

(AW = Abwasser, TW = Trinkwasser)

1. Alt Golm	TW/AW
2. Alt Madlitz	TW/AW
3. Beerfelde	TW/AW
4. Berkenbrück	TW/AW
5. Briesen (Mark)	TW/AW
6. Demnitz	TW/AW
7. Falkenberg	TW/AW
8. Fürstenwalde	TW/AW
9. Hangelsberg	TW/AW
<b>10. Hasenfelde</b>	<b>TW/AW</b>
11. Heinersdorf	TW/AW
12. Jänickendorf	TW/AW
13. Langewahl	TW/AW
<b>14. Markgrafpieske,</b>	
<b>OT Lebbin</b>	<b>TW</b>
<b>15. Markgrafpieske,</b>	
<b>ohne OT Lebbin</b>	<b>TW/AW</b>
16. Mönchwinkel	TW/AW
17. Neuendorf im Sande	TW/AW
18. Neu Golm	TW/AW
19. Petersdorf	
b. Saarow-Pieskow	TW/AW
20. Rauen	TW/AW
21. Schönfelde	TW/AW
22. Spreenhagen	TW/AW
23. Steinhöfel	TW/AW
24. Tempelberg	TW/AW
25. Trebus	TW/AW
26. Wilmersdorf	TW/AW

Ich veröffentliche die vorstehende Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Wasser- und Abwasserverband Fürstenwalde) auf der Grundlage des § 61 der Kommunalverfassung vom 17.5.1990 (Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR, GBl. I S. 225, 264) und des Zweckverbandes vom 07.07.1939.

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde erfolgt am 06.12.1991.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wurde erteilt.

Fürstenwalde, 06.12.1991

Landkreis Fürstenwalde

Dr. M. Schubert  
Landrat

4. Die Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung haben nach Maßgabe der Vorschriften des StabG folgenden Wortlaut (die Änderungen durch das StabG sind durch Fettdruck hervorgehoben. Notwendige orthographische oder grammatikalische Korrekturen wurden stillschweigend vorgenommen)

- a) Die Satzung vom 01.06.1992 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 01.06.1992, gilt gem. § 4 Abs. 2 StabG i. V. m. § 2 Abs. 1 StabG und § 7 StabG analog mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

Die Anlage zur Verbandssatzung – Verbandsmitgliederverzeichnis – wird um die Verbandsmitglieder Arensdorf, Buchholz und Hartmannsdorf für die Aufgabenbereiche Trinkwasser und Abwasser ergänzt.

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes

(AW = Abwasser, TW = Trinkwasser)

1. Alt Golm	TW/AW
2. Alt Madlitz	TW/AW
<b>3. Arensdorf</b>	<b>TW/AW</b>
4. Beerfelde	TW/AW
5. Berkenbrück	TW/AW
6. Briesen (Mark)	TW/AW
<b>7. Buchholz</b>	<b>TW/AW</b>
8. Demnitz	TW/AW
9. Falkenberg	TW/AW
10. Fürstenwalde	TW/AW
11. Hangelsberg	TW/AW
<b>12. Hartmannsdorf</b>	<b>TW/AW</b>
13. Hasenfelde	TW/AW
14. Heinersdorf	TW/AW
15. Jänickendorf	TW/AW

16. Langewahl	TW/AW
17. Markgrafpieske, OT Lebbin	TW
18. Markgrafpieske, ohne OT Lebbin	TW/AW
19. Mönchwinkel	TW/AW
20. Neuendorf im Sande	TW/AW
21. Neu Golm	TW/AW
22. Petersdorf b. Saarow-Pieskow	TW/AW
23. Rauen	TW/AW
24. Schönfelde	TW/AW
25. Spreenhagen	TW/AW
26. Steinhöfel	TW/AW
27. Tempelberg	TW/AW
28. Trebus	TW/AW
29. Wilmersdorf	TW/AW

- b) Die Satzung vom 06.08.1992 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 06.08.1992, gilt gem. § 4 Abs. 2 StabG i. V. m. § 2 Abs. 1 StabG und § 7 StabG analog mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

Die Anlage zur Verbandssatzung – Verbandsmitgliederverzeichnis – wird um das Verbandsmitglied Braunsdorf für die Aufgabenbereiche Trinkwasser und Abwasser ergänzt.

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes

(AW = Abwasser, TW = Trinkwasser)

1. Alt Golm	TW/AW
2. Alt Madlitz	TW/AW
3. Arensdorf	TW/AW
4. Beerfelde	TW/AW
5. Berkenbrück	TW/AW
<b>6. Braunsdorf</b>	<b>TW/AW</b>
7. Briesen (Mark)	TW/AW
8. Buchholz	TW/AW
9. Demnitz	TW/AW
10. Falkenberg	TW/AW
11. Fürstenwalde	TW/AW
12. Hangelsberg	TW/AW
13. Hartmannsdorf	TW/AW
14. Hasenfelde	TW/AW
15. Heinersdorf	TW/AW
16. Jänickendorf	TW/AW
17. Langewahl	TW/AW
18. Markgrafpieske, OT Lebbin	TW
19. Markgrafpieske, ohne OT Lebbin	TW/AW
20. Mönchwinkel	TW/AW
21. Neuendorf im Sande	TW/AW
22. Neu Golm	TW/AW
23. Petersdorf b. Saarow-Pieskow	TW/AW
24. Rauen	TW/AW
25. Schönfelde	TW/AW

26. Spreenhagen	TW/AW
27. Steinhöfel	TW/AW
28. Tempelberg	TW/AW
29. Trebus	TW/AW
30. Wilmersdorf	TW/AW

- c) Die Satzung vom 05.08.1993 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 05.08.1993, gilt gem. § 4 Abs. 2 StabG i. V. m. § 2 Abs. 1 StabG und § 7 StabG analog mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

Die Anlage zur Verbandssatzung – Verbandsmitgliederverzeichnis – wird um das Verbandsmitglied Spreeau für die Aufgabenbereiche Trinkwasser und Abwasser ergänzt.

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes

(AW = Abwasser, TW = Trinkwasser)

1. Alt Golm	TW/AW
2. Alt Madlitz	TW/AW
3. Arensdorf	TW/AW
4. Beerfelde	TW/AW
5. Berkenbrück	TW/AW
6. Braunsdorf	TW/AW
7. Briesen (Mark)	TW/AW
8. Buchholz	TW/AW
9. Demnitz	TW/AW
10. Falkenberg	TW/AW
11. Fürstenwalde	TW/AW
12. Hangelsberg	TW/AW
13. Hartmannsdorf	TW/AW
14. Hasenfelde	TW/AW
15. Heinersdorf	TW/AW
16. Jänickendorf	TW/AW
17. Langewahl	TW/AW
18. Markgrafpieske, OT Lebbin	TW
19. Markgrafpieske, ohne OT Lebbin	TW/AW
20. Mönchwinkel	TW/AW
21. Neuendorf im Sande	TW/AW
22. Neu Golm	TW/AW
23. Petersdorf b. Saarow-Pieskow	TW/AW
24. Rauen	TW/AW
25. Schönfelde	TW/AW
<b>26. Spreeau</b>	<b>TW/AW</b>
27. Spreenhagen	TW/AW
28. Steinhöfel	TW/AW
29. Tempelberg	TW/AW
30. Trebus	TW/AW
31. Wilmersdorf	TW/AW

- d) Die Satzung vom 05.12.1993 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten analog § 4 Abs. 3 StabG am 05.12.1993, gilt analog §§ 5, 6, 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

In der Anlage zur Verbandssatzung – Verbandsmitgliederverzeichnis – wird das Verbandsmitglied Trebus gestrichen.

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes

(AW = Abwasser, TW = Trinkwasser)

1. Alt Golm	TW/AW
2. Alt Madlit	TW/AW
3. Arensdorf	TW/AW
4. Beerfelde	TW/AW
5. Berkenbrück	TW/AW
6. Braunsdorf	TW/AW
7. Briesen (Mark)	TW/AW
8. Buchholz	TW/AW
9. Demnitz	TW/AW
10. Falkenberg	TW/AW
11. Fürstenwalde	TW/AW
12. Hangelsberg	TW/AW
13. Hartmannsdorf	TW/AW
14. Hasenfelde	TW/AW
15. Heinersdorf	TW/AW
16. Jänickendorf	TW/AW
17. Langewahl	TW/AW
18. Markgrafpieske, OT Lebbin	TW
19. Markgrafpieske, ohne OT Lebbin	TW/AW
20. Mönchwinkel	TW/AW
21. Neuendorf im Sande	TW/AW
22. Neu Golm	TW/AW
23. Petersdorf b. Saarow-Pieskow	TW/AW
24. Rauen	TW/AW
25. Schönfelde	TW/AW
26. Spreeau	TW/AW
27. Spreenhagen	TW/AW
28. Steinhöfel	TW/AW
29. Tempelberg	TW/AW
30. Wilmersdorf	TW/AW

- e) Die Neufassung vom 17.10.1994 der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. §§ 20 Abs. 4, 11 Abs. 2 GKG am 30.12.1994, gilt analog §§ 5, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 StabG und gem. §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 1 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

### § 1

Die Gemeinden lt. Anlage 1 dieser Satzung bilden nach §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 12.12.91, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 47 vom 30.12.91 und § 8 GKG in Verbindung mit der Kommunalverfas-

sung des Landes Brandenburg vom 15.10.93, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 22 vom 18.10.93, einen Zweckverband.

- Der Name des Zweckverbandes lautet:  
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland.
- Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Der Zweckverband ist gemeinnützig.
- Der Sitz des Zweckverbandes ist Fürstenwalde.
- Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Verbandsmitglieder entsprechend Auflistung Anlage 1.
- Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Aufgaben der Versorgung mit Wasser und der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung zu erfüllen. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Übernahme, Einrichtung, Instandhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.
- Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, an denselben die kommunalen wasserwirtschaftlichen Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserableitung und -behandlung zu Eigentum zu übergeben.
- Soweit und solange Anlagen und Einrichtungen entsprechend dem Treuhandgesetz vom 17.7.90 im Eigentum der Betriebsgesellschaft MWA GmbH stehen und vor Weiterübertragung an den Zweckverband noch in das Vermögen der Verbandsmitglieder zurückgeführt werden müssen, gilt folgendes:
  - Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes haben mit ihrem Beitritt ihre Ansprüche gegen die MWA GmbH i. L. Frankfurt (Oder), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter HRB 43,
    - auf Verteilung des Vermögens der Gesellschaft im Zuge der Liquidation gemäß § 72 des GmbH-Gesetzes,
    - auf Übertragung der Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gemäß Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz,

- auf Restitution von Vermögensgegenständen nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages, soweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind, auf den Verband übertragen.
  - b) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eine eigene Mitgliedschaft in der "Vereinigung der kommunalen Anteilseigner der MWA GmbH e.V.". An ihrer Stelle wird der Zweckverband die Verbandsmitgliedschaft ausüben.
  - c) Der Verbandsvorsteher vertritt die Interessen des Zweckverbandes in der "Vereinigung der kommunalen Anteilseigner der MWA GmbH e.V."
8. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich der Mitwirkung Dritter bedienen, insbesondere Dienstleistungsunternehmen für den Betrieb, Wartung und Instandhaltung von Anlagen einschalten.
  9. Der Zweckverband gibt sich für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen, Benutzungs- und Tarifordnungen.
  10. Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedsgemeinden, die nicht Kraft Gesetzes oder auf Grund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

## § 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) der Verbandsvorsteher

## § 3 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung mit unterschiedlichem Stimmgewicht.
2. Das Stimmgewicht der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder, und zwar dergestalt, dass jedem Mitglied einer Gemeinde pro angefangenen 1000 Einwohner eine Stimme

in der Verbandsversammlung zusteht. **Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.** Die Gesamtheit der Gemeinden hat gegenüber der Stadt Fürstenwalde das Vetorecht.

3. Bei Personalwahlen hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stimme.
4. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
5. Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
6. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzenden der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

## § 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes (§ 18), Erlass der Haushaltssatzung (§ 17),
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Entlastung des Vorstandes (§ 20 Abs. 2),
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
5. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
6. Übernahme von Bürgschaften und Krediten (§ 10 Abs. 13 Buchst. b und d bleiben unberührt),
7. Geschäftsordnung des Zweckverbandes und seiner Organe,
8. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
9. Austritt von Verbandsmitgliedern,
10. Auflösung des Zweckverbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

## § 5

**Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, es sei denn, dass die Mehrheit der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Beratung mit dem Vorstand und dem Geschäftsführer fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.

## § 6

**Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Stimmzahl durch die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder eingebracht wird und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Stimmzahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
3. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
4. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstand, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

## § 7

**Beschlussfassung**

1. Beschlüsse werden, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Stimmzahl richtet sich für die Verbandsmitglieder nach der Einwohnerzahl entsprechend § 3 Abs. 2.

3. Eine Mehrzahl von zwei Dritteln aller Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 8, 9 und 10 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.
4. Bei Personalwahlen steht jedem Mitglied der Verbandsversammlung gem. § 3 Abs. 3 nur eine Stimme zu.
5. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

## § 8

**Wahlen**

Gewählt wird durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht. § 7 Abs. 3 bis 5 bleiben unberührt. Bei Einverständnis aller ist auch eine offene Wahl möglich (§ 48 GO).

## § 9

**Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung**

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte und Pflichten, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschlussgründe gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.

## § 10

**Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem Stellvertreter des Vorstandes,
  - c) fünf von der Verbandsversammlung gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder,
  - d) dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme.
2. In ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode bestimmt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes. Bei der Ermittlung der Zahl der Sitze der Mitglieder des Vorstandes entsprechend Abs. 1c, die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallen, ist der Vorstand dem Verbandsmitglied anzurechnen, das ihn entsandt hat (§ 3 Abs. 1).
3. Für jedes Vorstandsmitglied nach Abs. 1a - c ist ein Vertreter zu bestimmen.
4. Nach Ablauf der Kommunalwahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Bildung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorstand.

6. Der Vorstandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Vorstandsvorstandes nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder (Abs. 1c) oder der Verbandsgeschäftsführer es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Für einzelne dringliche Fälle kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
7. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der zweiten Ladung hierauf hingewiesen wurde.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorstandsvorsteher mit dem Vorsitzenden der Verbandversammlung entscheiden. Die Dringlichkeitsentscheidungen sind dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
9. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsteher, einem Vorstandsmitglied und dem vom Vorstandsvorsteher zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen. § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.
10. Hält der Vorstandsvorstand das Wohl des Zweckverbandes durch einen Beschluss der Verbandversammlung für gefährdet, so kann er gegen den Beschluss innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Verbandversammlung, die frühestens drei Tage nach der ersten stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Vorstandsvorstand auch den erneuten Beschluss für gesetzwidrig, so hat er erneut Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.  
Der Vorsitzende der Verbandversammlung und der Vorstandsvorsteher berichten unverzüglich der Aufsichtsbehörde über den Sachverhalt und die beiderseitigen Standpunkte. Die Aufsichtsbehörde hat sodann über den Einspruch des Vorstandsvorstandes zu entscheiden.
11. Der Vorstandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandversammlung vor.
12. Dem Vorstandsvorstand obliegt die Aufgabe, den Vorstandsvorsteher bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Er beschließt über:
  - a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Nachträge mit Stellenplan,
  - b) Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Wirtschaftspläne,
  - c) Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten,
  - d) Auftragsvergaben sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 DM im Rahmen der bestehenden Wirtschaftspläne.
  - e) Genehmigung der Pläne über die Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen mit Herstellungskosten von mehr als 100.000,00 DM im Rahmen der bestehenden Wirtschaftspläne,
  - f) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.
13. Der Vorstandsvorstand kann seine Vollmacht in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsgeschäftsführer übertragen.
14. Der Vorstandsvorstand hat der Verbandversammlung über wichtige Beschlüsse alsbald zu berichten.

## § 11

### Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandsvorstehers

1. Die Verbandversammlung wählt einen Vorstandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
2. Die Wahlzeit für den Vorstandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines ehrenamtlichen Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
3. Scheidet der Vorstandsvorsteher aus, so übt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandsvorstehers aus.
4. Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandversammlung und des Vorstandes die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Verbandversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
6. Der Vorstandsvorsteher stellt im Rahmen des Stellenplanes die Angestellten sowie die Arbeiter ein, befördert und entlässt sie.

7. Erklärungen, durch die der Zweckverband im laufenden Geschäft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und vom Geschäftsführer des Verbandes zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.
  8. Der Vorstandsvorsteher kann durch Dienstanweisung den Geschäftsführer mit der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen.
  9. Der Vorstandsvorsteher entscheidet zusammen mit dem Verbandsgeschäftsführer im Rahmen der Wirtschaftspläne über
    - a) Auftragsvergaben sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen mit einem Wert des Gegenstandes bis 50.000,00 DM,
    - b) Genehmigung der Pläne über die Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen mit Herstellungskosten bis 100.000,00 DM.
- verhältnis fortzusetzen oder seinen allgemeinen Vertreter zu berufen.
2. Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Er ist Bediensteter des Zweckverbandes gemäß § 15. Er muß die für seine Aufgabe erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.
  3. Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Geschäftsführern bestehen.
  3. Der Vorstandsvorstand beauftragt im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher einen Bediensteten des Zweckverbandes mit der allgemeinen Vertretung des Verbandsgeschäftsführers.
  5. Ist die Stelle des Verbandsgeschäftsführers unbesetzt, so nimmt sein allgemeiner Vertreter die Geschäfte des Verbandsgeschäftsführers wahr.
  6. Der Verbandsgeschäftsführer hat
    - a) gemeinsam mit dem Vorstandsvorsteher die Beschlüsse des Vorstandsvorstandes vorzubereiten und die Beschlüsse der Verbandversammlung und des Vorstandsvorstandes auszuführen,
    - b) die ihm vom Vorstandsvorsteher übertragenen Aufgaben zu erfüllen,
    - c) Weisungen der Aufsichtsbehörde auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist,
    - d) die Geschäfte der laufenden Verwaltung entsprechend der Dienstanweisung zu führen.
  7. Der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe dieser Satzung und der Dienstanweisung.
  8. Der Verbandsgeschäftsführer hat die Verbandversammlung und den Vorstand über wichtige Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.
  9. Einzelheiten der Geschäftsführung regelt die vom Vorstandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erlassende Dienstanweisung.

## § 12

### Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Verbandversammlung und des Vorstandsvorstandes (§ 10 Abs. 1a - 1c) sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufwandes. Der Verdienstaufwand wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Dem Vorstandsvorsteher und den Mitgliedern der Verbandversammlung wird eine von der Verbandversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.
2. Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze einen Geschäftsführer, Beamte bzw. Angestellte hauptamtlich einstellen.
3. Die hauptamtliche Einstellung des Geschäftsführers oder eines Beamten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Geschäftsführer oder Beamten übernimmt oder wie sein Dienst- oder Versorgungsverhältnis geregelt ist.

## § 13

### Bestellung und Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers

1. Der Verbandsgeschäftsführer wird auf Beschluss der Verbandversammlung eingestellt, er ist im Angestelltenverhältnis tätig. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben, die Verbandversammlung kann jedoch beschließen, von der Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt, nach Ablauf der Dienstzeit des Stelleninhabers das Anstellungs-

## § 14

### Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

1. Nach außen vertritt der Vorstandsvorsteher den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren.
2. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, kann der Verbandsgeschäftsführer nur gemeinsam mit dem Vorstandsvorsteher abgeben. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur

rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit Dienstsiegel versehen sind.

3. Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend. Die im Rahmen dieser Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, der Schriftform.
4. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
5. In Angelegenheiten, die den Vorstandsvorsteher persönlich betreffen, übernimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung ersatzweise die Vertretung.

#### § 15

Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten

1. Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten bestimmen sich nach den Vorschriften des § 73 GO des Landes Brandenburg, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Bediensteten des Verbandes müssen die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötige Eignung besitzen.
3. Im Falle der Auflösung, Änderung der Verbandsaufgabe oder der Änderung der Erfüllung der Verbandsaufgabe, wird sich der Verband um die Übernahme der Bediensteten des Verbandes bemühen. Ist dies nicht möglich, hat die Verbandsversammlung vor Auflösung bzw. Änderung die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse gem. § 17 GKG durch Beschluß zu gewährleisten, § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### § 16

Wirtschaftsführung

1. Gemäß § 18 Abs. 3 GKG finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
2. Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
3. Der Zweckverband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus Abgaben nach der Maßgabe eigener Satzungen, § 1 Abs. 10. Soweit vertretbar und geboten, erhebt er spezielle Entgelte für die von ihm erbrachten Leistungen.

4. Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.
5. Kredite darf der Zweckverband nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.
6. **Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.**
7. Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

#### § 17

Haushaltssatzung

1. Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) eine Haushaltssatzung zu erlassen.
2. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
  1. des Wirtschaftsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages
    - a) der Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres,
    - b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen,
    - c) der Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Aufwendungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
  2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
  3. der Verbandsumlage.
3. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.

#### § 18

Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite

1. Der Zweckverband stellt keinen Haushaltsplan auf, an seine Stelle tritt der Wirtschaftsplan.
2. Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes; er muss alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
3. Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

4. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der §§ 11 (Wirtschaftsplan), 12 (Erfolgsplan), 13 (Vermögensplan) und 14 (Stellenübersicht) der Eigenbetriebsverordnung (EigBetr. VO)\* vom 15.8.1989 sinngemäß. Im Erfolgsplan sind Aufwendungen und Erträge getrennt darzustellen. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein Finanzplan für das laufende und die vier folgenden Jahre aufzustellen. Für ihn gelten die Vorschriften des § 15 (Finanzplanung) der Eigenbetriebsverordnung (EigBetr. VO)\* sinngemäß.
5. Der Zweckverband darf Kredite unter Voraussetzung des § 16 Abs. 4 nur für Investitionen (Anlageänderungen im Rahmen des Vermögensplanes - Abs. 2 -) und zur Umschuldung aufnehmen. Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).
6. Zur rechtzeitigen Leistung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Höchstbetrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn er ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge übersteigt.

#### § 19

##### Buchführung

Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Im Einzelnen gelten die Vorschriften des § 16 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetr. VO)\* vom 15.8.1989.

#### § 20

##### Jahresabschluss

1. Auf den Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, finden die Vorschriften der §§ 18 (Jahresabschluß), 19 (Bilanz), 20 (Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht), 21 (Anhang, Anlagenachweis), 22 (Lagebericht) und 23 (Verwendung von Formblättern) der Eigenbetriebsverordnung (Eig-Betr. VO)\* vom 15.8.1989 Anwendung.
2. Der Vorstand stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Die Versammlung beschließt über den Jahresabschluss; zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Vorstandes. Verweigert die Versammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkung aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben. Der Beschluss über den

Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

#### § 21

##### Prüfungswesen

1. Die überörtliche Prüfung im Rahmen der GO des Landes Brandenburg obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree.
2. Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen; die Vorschriften der GO des Landes Brandenburg (Jahresabschlussprüfungen bei Eigenbetrieben) gelten sinngemäß.

#### § 22

##### Rücklagen

Der Zweckverband hat Gewinne einer Rücklage zuzuführen.

#### § 23

##### Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Zweckverband zu Eigentum für den Aufgabenbereich nach § 1 zu übertragen, der durch die Beitrittserklärung auf den Zweckverband übergegangen ist. Der Zweckverband soll als Rechtsnachfolger in alle Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit der Vertragsinhalt von der Satzung des Verbandes umfaßt wird und dem Zweck der Solidargemeinschaft des Verbandes dienlich ist. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so ist das Mitglied verpflichtet, auch die dinglichen Nutzungsrechte an Grundstücken auf den Zweckverband für den übertragenen Aufgabenbereich zu übertragen.
2. Der Austritt muss unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses der jeweiligen Gemeindevertretung gegenüber der Versammlung schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand beantragt werden, wenn das Verbandsmitglied die übernommenen Pflichten aus dem Vertrag bzw. der Beitrittserklärung oder den Satzungen des Verbandes nicht erfüllt und trotz zweimaliger Anmahnung die Mängel nicht heilt oder in anderer Weise durch Handlungen andere Verbandsmitglieder unzumutbar belastet. Das Ausscheiden kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung des Ausscheidens muss dem anderen Vertragspartner bis spätestens 31. März zugegangen sein. Die Versammlung entscheidet über den Austritt, § 4 Pkt. 9 findet Anwendung. Das

ausgeschiedene Verbandsmitglied kann seine Einlagen nach Wirksamwerden des Ausscheidens zurückverlangen. Sacheinlagen werden zum Buchrestwert erstattet. Die Bestimmungen des § 14 bleiben unberührt.

3. Ein Verbandsmitglied, das aus dem Zweckverband ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen. Das gilt nicht für direkt von der Gemeinde eingebrachtes Vermögen.
4. Hat der Zweckverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, so gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über. Die Bewertung der zu übergebenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Buchrestwertes; Verbandsumlagen werden auf den Übernahmepreis verrechnet. Ein Unterschiedsbetrag ist auszugleichen.

#### § 24

##### Aufhebung des Zweckverbandes und Abwicklung

1. Im Aufhebungsvertrag zur Beendigung der Zusammenarbeit ist die Bestellung eines oder mehrerer Abwickler vorzusehen. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Abwickler und ihrer Befugnis, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften der §§ 268 bis 270 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung, soweit das GKG keine anderen Regelungen trifft.
2. Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird unter die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:  
Zunächst sind den Verbandsmitgliedern die Bareinlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Buchrestwert angesetzt. Für Einlagen, die in der Leistung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann Ersatz nicht geleistet werden. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gemäß § 16 Abs. 7 verteilt.
3. Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse des Geschäftsführers, der Beamten des Zweckverbandes regelt sich nach § 12 dieser Satzung und der Angestellten nach § 15 dieser Satzung.
4. Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes 3 auf die Verbandsmitglieder umgelegt, soweit diese Satzung nicht eine abweichende Regelung getroffen hat.

#### § 25

##### Bekanntmachungen

1. Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree bekanntgemacht.
2. Sonstige Mitteilungen werden ebenfalls im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree bekanntgemacht.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Ziff. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Ziff. 1 hinzuweisen.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes werden gemäß Absatz 2 bekanntgemacht.

#### § 26

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\* Bis zum Erlass der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg gilt die Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen vom 15.8.1989. Mit Veröffentlichung dieser Satzung wird die Satzung vom 6.12.1991 außer Kraft gesetzt.

Fürstenwalde, 21.10.1994

gez. Reim

Reim

Verbandsvorsteher

gez. Schröder

Schröder

Vorsitzender der

Verbandsversammlung

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes  
(AW = Abwasser, TW = Trinkwasser)

- |                   |       |
|-------------------|-------|
| 1. Alt Golm       | TW/AW |
| 2. Alt Madlitz    | TW/AW |
| 3. Arensdorf      | TW/AW |
| 4. Beerfelde      | TW/AW |
| 5. Berkenbrück    | TW/AW |
| 6. Braunsdorf     | TW/AW |
| 7. Briesen (Mark) | TW/AW |
| 8. Buchholz       | TW/AW |
| 9. Demnitz        | TW/AW |
| 10. Falkenberg    | TW/AW |
| 11. Fürstenwalde  | TW/AW |

12. Hangelsberg	TW/AW
13. Hartmannsdorf	TW/AW
14. Hasenfelde	TW/AW
15. Heinersdorf	TW/AW
16. Jänickendorf	TW/AW
17. Langewahl	TW/AW
18. Markgrafpieske, OT Lebbin	TW
19. Markgrafpieske, ohne OT Lebbin	TW/AW
20. Mönchwinkel	TW/AW
21. Neuendorf im Sande	TW/AW
22. Neu Golm	TW/AW
23. Petersdorf b. Saarow-Pieskow	TW/AW
24. Rauen	TW/AW
25. Schönfelde	TW/AW
26. Spreeau	TW/AW
27. Spreenhagen	TW/AW
28. Steinhöfel	TW/AW
29. Tempelberg	TW/AW
30. Wilmersdorf	TW/AW

- f) Die Satzung vom 16.05.1994 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 24.05.1995, gilt gem. § 4 Abs. 2 StabG i. V. m. § 2 Abs. 1 StabG und § 7 StabG analog mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

In der Anlage zur Verbandssatzung – Verbandsmitgliederverzeichnis – wird das Verbandsmitglied Alt Golm gestrichen.

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes

(AW = Abwasser, TW = Trinkwasser)

1. Alt Madlitz	TW/AW
2. Arensdorf	TW/AW
3. Beerfelde	TW/AW
4. Berkenbrück	TW/AW
5. Braunsdorf	TW/AW
6. Briesen (Mark)	TW/AW
7. Buchholz	TW/AW
8. Demnitz	TW/AW
9. Falkenberg	TW/AW
10. Fürstenwalde	TW/AW
11. Hangelsberg	TW/AW
12. Hartmannsdorf	TW/AW
13. Hasenfelde	TW/AW
14. Heinersdorf	TW/AW
15. Jänickendorf	TW/AW
16. Langewahl	TW/AW
17. Markgrafpieske, OT Lebbin	TW
18. Markgrafpieske, ohne OT Lebbin	TW/AW
19. Mönchwinkel	TW/AW
20. Neuendorf im Sande	TW/AW
21. Neu Golm	TW/AW

22. Petersdorf b. Saarow-Pieskow	TW/AW
23. Rauen	TW/AW
24. Schönfelde	TW/AW
25. Spreeau	TW/AW
26. Spreenhagen	TW/AW
27. Steinhöfel	TW/AW
28. Tempelberg	TW/AW
29. Wilmersdorf	TW/AW

- g) Die Satzung vom 23.01.1995 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 24.05.1995, gilt gem. § 4 Abs. 2 StabG i. V. m. § 2 Abs. 1 StabG und § 7 StabG analog mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

In der Anlage zur Verbandssatzung – Verbandsmitgliederverzeichnis – wird das Verbandsmitglied Neu Golm gestrichen.

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes

(AW = Abwasser, TW = Trinkwasser)

1. Alt Madlitz	TW/AW
2. Arensdorf	TW/AW
3. Beerfelde	TW/AW
4. Berkenbrück	TW/AW
5. Braunsdorf	TW/AW
6. Briesen (Mark)	TW/AW
7. Buchholz	TW/AW
8. Demnitz	TW/AW
9. Falkenberg	TW/AW
10. Fürstenwalde	TW/AW
11. Hangelsberg	TW/AW
12. Hartmannsdorf	TW/AW
13. Hasenfelde	TW/AW
14. Heinersdorf	TW/AW
15. Jänickendorf	TW/AW
16. Langewahl	TW/AW
17. Markgrafpieske, OT Lebbin	TW
18. Markgrafpieske, ohne OT Lebbin	TW/AW
19. Mönchwinkel	TW/AW
20. Neuendorf im Sande	TW/AW
21. Petersdorf b. Saarow-Pieskow	TW/AW
22. Rauen	TW/AW
23. Schönfelde	TW/AW
24. Spreeau	TW/AW
25. Spreenhagen	TW/AW
26. Steinhöfel	TW/AW
27. Tempelberg	TW/AW
28. Wilmersdorf	TW/AW

- h) Die Neufassung vom 17.02.1997 der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. §§ 20 Abs. 4, 11 Abs. 2 GKG am 14.05.1997, gilt analog §§ 5, 6, 9 Abs. 2, 13 Abs. 2 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

**VERBANDSSATZUNG  
DES ZWECKVERBANDES  
WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERENTSORGUNG  
FÜRSTENWALDE UND UMLAND**

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682/1991) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - Gemeindeordnung - GO - vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 398/1993) i. d. F. der Änderung vom 30. Juni 1994 (GVBl. S. 230/1994) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen vom 25. April 1994 - Bekanntmachungsverordnung BekanntmV - (GVBl. S. 314/1994) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, nachfolgend Zweckverband genannt, die bisherige Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 17. Oktober 1994, welche am 07. November 1994 von der Aufsichtsbehörde genehmigt und am 29. Dezember 1994 im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landkreises Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht wurde, mit Beschluß vom 17. Februar 1997 wie folgt geändert:

I. ABSCHNITT:

Name, Sitz, Aufgaben

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Fürstenwalde, Landkreis Oder-Spree.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die in der Anlage genannten Gemeinden, nachfolgend Verbandsmitglieder genannt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Andere Gemeinden, Verbände (z. B. Zweckverbände), Landkreise oder andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband nach Maßgabe des § 4 GKG beitreten.

(3) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen (z. B. Umlagenquote und Auswirkungen auf das Stimmrecht) entscheidet die Verbandsversammlung zum Zeitpunkt des Beitritts.

§ 3

Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet der Mitgliedsgemeinden nach § 2.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist, sofern gesetzlich nicht eingeschränkt, die öffentliche Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in seinem räumlichen Wirkungskreis nach § 3.

Dabei ist insbesondere:

1. im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung darauf hinzuwirken,

a) dass alle inner- und überörtlichen Wasserversorgungseinrichtungen betrieben, er- und unterhalten, verbessert, erneuert und an die Anforderungen angepasst sowie, soweit erforderlich, weitere Einrichtungen geplant, übernommen, errichtet bzw. bestehende erweitert werden und

b) dass eine rationelle Nutzung des Wassers insbesondere durch

- die Begrenzung der Wasserverluste;
- den Einbau von Verbrauchsmeßgeräten bei den Endverbrauchern des Wassers;
- die Verwendung von Betriebswasser und Niederschlagswasser;
- die Verwendung von Brauch- und Oberflächenwasser in Gewerbebetrieben;
- die Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch entsprechende Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte sowie
- die Beratung der Wassernutzer bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser

erreicht wird.

2. im Bereich der Abwasserbeseitigung darauf hinzuwirken, dass

- a) die Beseitigung des auf seinem Gebiet anfallenden Abwassers einschließlich der Betreuung der dazu notwendigen Anlagen durch den Zweckverband selbst oder durch Dritte ständig gesichert wird;
- b) die Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers gewährleistet wird;

- c) die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Abwasseranlagen geplant, übernommen, errichtet, erweitert, erneuert oder den Anforderungen angepasst und verbessert werden und
- d) das Anbieten von Verträgen zur Abwasserbeseitigung an Nichtverbandsmitglieder bei Notwendigkeit erfolgt.
- (2) Der Zweckverband stellt seine Verbandsmitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen nach Abs. 1 frei.
- (3) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, die kommunalen wasserwirtschaftlichen Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung einschl. der Anlagen der Abwasserbehandlung dem Zweckverband kostenlos als Eigentum zu übertragen.
- (4) Soweit und solange Anlagen, Grundstücke und Einrichtungen entsprechend dem Treuhandgesetz vom 17. Juli 1990 im Eigentum der Betriebsgesellschaft MWA GmbH stehen und vor Weiterübertragung an den Zweckverband noch in das Vermögen der Verbandsmitglieder zurückgeführt werden müssen, gilt Folgendes:
- a) Die Verbandsmitglieder haben ihre Ansprüche gegen die MWA GmbH i. L. Frankfurt (Oder) unter HRB 43,
- auf Verteilung des Vermögens der Gesellschaft im Zuge der Liquidation gemäß § 72 GmbH-Gesetz,
  - auf Übertragung der Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz,
  - auf Restitution von Vermögensgegenständen nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages, soweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind,
- auf den Zweckverband zu übertragen.
- b) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eine eigene Mitgliedschaft in der "Vereinigung der kommunalen Anteilseigner der MWA GmbH e. V.". An ihrer Stelle wird der Zweckverband die Verbandsmitgliedschaft ausüben.
- c) Der Verbandsvorsteher vertritt die Interessen des Zweckverbandes in der "Vereinigung der kommunalen Anteilseigner der MWA GmbH e. V.".
- (5) Der Zweckverband übernimmt, sofern nicht die Bestimmungen des Abs. 4 zutreffen, von seinen Verbandsmitgliedern alle Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgabe nach Abs. 1 erforderlich sind, nach folgenden Grundsätzen:
- a) Vor dem 01. Juli 1990 von den Verbandsmitgliedern errichtete Anlagen werden unentgeltlich vom Zweckverband übernommen. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Übernahme ist der Zeitpunkt des Beitrittes des Verbandsmitgliedes in den Zweckverband.
- b) Von den Verbandsmitgliedern ab dem 01. Juli 1990 und vor deren Beitritt zum Zweckverband hergestellte und aktivierte Anlagen entsprechend Abs. 5 Satz 1 werden nach den Grundsätzen des Abs. 5 Punkt a) übernommen. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Übernahme ist der Zeitpunkt des Beitrittes des Verbandsmitgliedes in den Zweckverband.
- c) Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern nach deren Beitritt zum Zweckverband und ohne dessen Genehmigung errichtet wurden, werden zum Restbuchwert, aber höchstens zum Wert des für die Herstellung aufgewandten Fremdkapitals (Kredites) übernommen; geleistete Tilgungen sind bei der Feststellung der Höhe des Fremdkapitals abzuziehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Restbuchwertermittlung, des aufgewandten Fremdkapitals und der geleisteten Tilgungen ist der Übernahmezeitpunkt durch den Zweckverband. Falls eine Genehmigung zur Herstellung durch den Zweckverband vorliegt, werden die Anlagen zum Herstellungswert übernommen.
- d) Investitionszuschüsse sowie der Buchwert der von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlusskosten sind in den Fällen des Punktes c) in Abzug zu bringen.
- e) Wird dieser Restbuchwert bzw. Auflösungsrest nach Punkt c) bzw. d) von den Beteiligten nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen.
- f) Soweit die Verbandsmitglieder die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten haben, sind sie dem Zweckverband auch unentgeltlich zu übertragen.
- g) Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für diese zu übergebenden Anlagen entsprechend Punkt b) und c) sind zu übertragen.
- (6) Der Zweckverband kann Anlagen Dritter zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreibung, zur Instandhaltung und Wartung seiner Anlagen abschließen.
- (7) Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner nach Abs. 1 genannten Aufgaben Grundstücke

käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis bewirtschaften sowie Verträge zur Unterhaltung mit Dritten abschließen.

- (8) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber den Verbrauchern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.
- (9) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern z. B. über Benutzungs- und Tarifordnungen zu regeln und abzurechnen.
- (10) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (11) Bestehende Wasser- und Abwasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.
- (12) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die unentgeltliche Benutzung, Einsicht und Bereitstellung ihrer einschlägigen Akten, Archivmaterialien, Daten, Karten und Unterlagen zur Durchführung seiner Aufgaben nach Abs. 1.
- (13) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes betreffen, zu unterrichten sowie ihm jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (14) Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Verbandsmitglieder, die nicht Kraft Gesetzes oder auf Grund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Verbandsmitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgabe erforderlich ist.

#### § 5

##### Benutzung der Grundstücke für den Zweckverband

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Verbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei Inanspruchnahme von privateigenen Grundstücken ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung soll durch eine Grunddienstbarkeit

gesichert werden. Die Kosten hierfür trägt der Zweckverband.

## II. ABSCHNITT: Verfassung und Verwaltung

### § 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Verbandsversammlung,
- b. der Vorstand und
- c. der Vorstandsvorsitzende.

### § 7

#### Sitz- und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitze für die Vertretung der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt: Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte fortgeschriebene Bevölkerungszahl per 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres (Stichtage) entscheidend.
- (3) Die Gesamtheit der Verbandsmitglieder hat in der Verbandsversammlung gegenüber der Stadt Fürstentum das Vetorecht.
- (4) Bei Personalwahlen hat jedes Verbandsmitglied der Verbandsversammlung in Abweichung zum Abs. 2 nur eine Stimme.

### § 8

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des § 15 GKG.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (3) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes wird von der Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt.
- (4) Für jeden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewählter Vertreter des Verbandsmitgliedes oder stellvertretendes Verbandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so

bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.

- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlperiode ist in der ersten Sitzung der neuen Wahlperiode nach den Grundsätzen des Satzes 1 der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter neu zu wählen.
- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden bzw. Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- (7) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt bzw. bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten bzw. -bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen.
- (8) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

### § 9

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch die Gemeindeordnung - GO, das GKG und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
  1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter, die Wahl des Verbandsvorstehers und die Bestimmung seines Vertreters sowie die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,
  2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung,
  3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen sowie der dazugehörigen öffentlichen Abgaben und die Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten,
  4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,

5. die Bildung von Ausschüssen sowie Wahl und Abwahl ehrenamtlicher Ausschussmitglieder,
6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und seinen Anlagen,
7. die Festsetzung der Betriebskostenumlage und der Investitionsumlage sowie Sonderleistungen,
8. die Beschlussfassung über den geprüften und festgestellten Jahresabschluss sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorstehers,
9. den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses,
10. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte, soweit sie 100.000,- DM Wertumfang übersteigen,
11. die Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Zweckverbandes, soweit sie 1.000 DM übersteigen,
12. a) die Stundung soweit diese einen Wert von 50.000,- DM übersteigen, und  
b) die Beschlussfassung vor der Führung von Rechtsstreitigkeiten und vor dem Abschluss von Vergleichen soweit diese jeweils einen Wert von 150.000,- DM übersteigen,
13. die Beschlussfassung über die Auflösung dieses Verbandes,
14. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zwischen den Verbandsmitgliedern, der Verbandsversammlung und dem Zweckverband,
15. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art (außer von Auftragsvergaben nach der VOB/VOL), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500.000,- DM mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
16. die Verfügung über das Verbandsvermögen von mehr als 30.000,- DM,
17. den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als 30.000,- DM,
18. die Beschlussfassung über Auftragsvergaben nach der VOB/VOL mit einem Wert von mehr als 2.000.000,- DM im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
19. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsteher oder/und vom Ver-

- bandsvorstand vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt,
20. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.
  21. die Beschlussfassung über allgemeine Grundsätze der Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes, soweit ihre Rechtsverhältnisse nicht durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind.
  22. die Festsetzung von Vergütungen sowie der Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsteher, dem Verbandsvorstand und dem/den Geschäftsführer/n einzelne, außer die im Abs. 2 genannten, Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.
  - (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Satzung die Höhe der Aufwandsentschädigung, das Sitzungsgeld, die Reisekosten und über den Verdienstaufschlag für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, den Verbandsvorsteher, den Verbandsvorstand und die Vertreter der Verbandsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes.
  - (5) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

#### § 10

##### Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlperiode der Verbandsversammlung (vgl. § 8 Abs. 5) wird die Verbandsversammlung von dem bisherigen Vorsitzenden einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
  - (2) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen.
  - (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden, und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über den Jahresabschluss mit der Entlastung der Verbandsvorstehers.
  - (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenanzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher verlangt.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung der Verbandsversammlung fest. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb von 14 Kalendertagen vor der Verbandsversammlung von mindestens 10 v. H. der Vertreter der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
  - (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.
  - (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.
  - (8) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.
  - (9) Über die bevorstehenden Sitzungen der Verbandsversammlung kann der Zweckverband die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie weitere fachlich zuständige Behörden informieren und sie zur Teilnahme einladen.
  - (10) Die Tagesordnung kann während der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
  - (11) Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 6 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
  - (12) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
  - (13) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem Vertreter der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Sie ist inner-

halb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung allen Vertretern der Verbandsmitglieder zur Kenntnis zu bringen.

### § 11

#### Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und die anwesenden und stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse über den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern (§ 9 Abs. 2 Punkt 4), die Auflösung des Zweckverbandes (§ 9 Abs. 2 Punkt 13) und die Änderung der Verbandssatzung mit Ausnahme der Verbandsaufgabe (§ 9 Abs. 2 Punkt 2) bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Die Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe müssen einstimmig gefasst werden.
- (5) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, wo sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei der Ladung zu dieser Sitzung ist ausdrücklich auf diese Vorschrift hinzuweisen.
- (6) Hat in den Fällen äußerster Dringlichkeit der Verbandsvorsteher eine Entscheidung anstelle der Verbandsversammlung gefasst, ist diese Entscheidung der Verbandsversammlung zu ihrer nächsten Sitzung vom Verbandsvorsteher vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann diese Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

### § 12

#### Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Gewählt wird geheim mit Stimmzettel. Bei Einverständnis aller Vertreter der Verbandsmitglieder vor der Wahl kann offen abgestimmt werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die

meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Wer durch Wahl berufen worden ist, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abberufen werden.

### § 13

#### Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, für die Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur ehrenamtlichen Tätigkeit, der Amtsverschwiegenheit, den Ausschließungsgründen, der Treuepflicht sowie der Haftung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 26 bis § 30, § 33 und § 37 bis § 39 Gemeindeordnung - GO).

### § 14

#### Sitz- und Stimmverteilung in dem Verbandsvorstand

- (1) Die Sitze für die Vertretung des Verbandsvorstandes verteilen sich wie folgt:
  - a) einen für den Verbandsvorsteher,
  - b) einen für den Stellvertreter des Verbandsvorstehers und
  - c) jeweils einen Sitz für die fünf Vertreter von Verbandsmitgliedern.
- (2) Jeder Vertreter in dem Verbandsvorstand hat eine Stimme.
- (3) Der/Die Geschäftsführer hat/haben im Verbandsvorstand einen Sitz mit beratender Stimme.

### § 15

#### Zusammensetzung der Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den im § 14 Abs. 1 genannten Vertretern.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung einer jeden Wahlperiode die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder für den Verbandsvorstand (§ 14 Abs. 1 Punkt c) und bestimmt die Stellvertreter für jedes Verbandsmitglied im Verbandsvorstand. Bei der Ermittlung der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder ist der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter jeweils dem Verbandsmitglied anzurechnen, das ihn entsandt hat.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes mit Ausnahme des/der Geschäftsführer, üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt bzw. bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Verbandsvorstandsmitglieder weiter aus.

Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen.

- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder im Vorstand sind ehrenamtlich tätig.

### § 16

#### Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vergleichbar mit dem Hauptausschuß einer Gemeinde und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung und bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
1. die Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten der Versammlung und
  2. die Vorberatung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, der Umlagen und der Satzungen, sowie für die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten
  3. die Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern nicht der Vorstandsvorsteher oder der/die Geschäftsführer dafür zuständig sind,
  4. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung der leitenden Angestellten des Zweckverbandes ab einer Vergütungsgruppe II BAT - Ost sowie dienstrechtliche Maßnahmen für diese leitenden Angestellten; die Festsetzung von Vergütungen aller Angestellten und Arbeiter, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher; dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit dem Vorstandsvorsteher oder dem/den Geschäftsführer/n übertragen worden ist,
  5. die Verfügung über Verbandsvermögen von mehr als 20.000,- DM bis 30.000,- DM,
  6. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art (außer von Auftragsvergaben nach der VOB/VOL), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000,- DM bis 500.000,- DM mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
  7. die Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Zweckverbandes, bis zu einem Betrag von 1.000 DM,
  8. a) die Stundung soweit diese einen Wert von 30.000,- DM bis 50.000 haben, und  
b) die Zustimmung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleich-

chen soweit diese jeweils einen Wert von 30.000 bis 50.000 DM haben,

9. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte von mehr als 50.000,- DM bis 100.000,- DM Wertumfang,
  10. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als 20.000,- DM bis 30.000,- DM,
  11. die Auftragsvergaben nach der VOB/VOL mit einem Wert von mehr als 50.000,- DM bis 2.000.000,- DM im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
  12. sonstige Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Vorstandsvorsteher oder vom Geschäftsführer vorgelegt werden oder deren Vorlage er verlangt.
- (3) Der Vorstand kann dem Vorstandsvorsteher und dem/den Geschäftsführer/n einzelne, außer die im Abs. 2 genannten, Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Der Vorstand hat die Versammlung über alle wichtigen Beschlüsse und sonstigen für die Versammlung bedeutsamen Angelegenheiten zu informieren.

### § 17

#### Einberufung der Sitzungen des Vorstandes

- (1) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorstandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlzeit seiner Mitglieder wird der Vorstand von dem bisherigen Vorstandsvorsteher einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorstandsvorstehers durch die Versammlung.
- (2) Der Vorstand beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher setzt die Tagesordnung der Sitzung des Vorstandes fest. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb von 14 Kalendertagen von den Mitgliedern des Vorstandes vorgelegt werden.
- (4) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen.

In Eilfällen kann der Verbandsvorsteher den Verbandsvorstand ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

- (5) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes wird die Öffentlichkeit gem. § 33 Abs. 1 unterrichtet.
- (6) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind öffentlich.  
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern.
- (7) Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens vierteljährlich einberufen werden.
- (8) Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Vertreter der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteher bzw. sein Stellvertreter die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (9) Am Erscheinen verhinderte Verbandsvorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- (10) Über die bevorstehenden Sitzungen des Verbandsvorstandes kann der Zweckverband die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie weitere fachlich zuständige Behörden informieren und sie zur Teilnahme einladen.
- (11) Die Tagesordnung kann während der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
- (12) Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 3 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
- (13) Über jede Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Jeder Vertreter des Verbandsvorstandes kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (14) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Vertreter des Verbandsvorstandes, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Verbandsvorstandes, allen Verbandsvorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

#### Beschlussfähigkeit und Abstimmung im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsvorstandes anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst.  
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Ist der Verbandsvorstand nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, wo er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei der Ladung zu dieser Sitzung ist ausdrücklich auf diese Vorschrift hinzuweisen.
- (4) Hat in den Fällen äußerster Dringlichkeit der Verbandsvorsteher eine Entscheidung anstelle des Verbandsvorstandes gefasst, ist diese Entscheidung dem Verbandsvorstand zu seiner nächsten Sitzung vom Verbandsvorsteher vorzulegen. Der Verbandsvorstand kann diese Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (5) Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse des Verbandsvorstandes zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung, gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat für den Verbandsvorstand aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung des Verbandsvorstandes, in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, stattzufinden. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Beanstandung des Beschlusses des Verbandsvorstandes durch den Verbandsvorsteher.

#### § 19

##### Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder im Verbandsvorstand

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, für die Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur ehrenamtlichen Tätigkeit, der Amtsverschwiegenheit, den Ausschließungsgründen, der Treuepflicht sowie der Haftung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 26 bis § 30, § 33 und § 37 bis § 39 Gemeindeordnung - GO).

## § 20

## Wahl des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung einer jeweiligen Wahlperiode von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gem. § 16 Abs. 1 GKG für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorstehers bzw. Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

## § 21

## Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt diese aus. Er führt nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des -vorstandes die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
- (3) Der Verbandsvorsteher beruft die Sitzungen des Verbandsvorstandes unter Angabe der Tagesordnung ein und unterrichtet ggf. die Aufsichtsbehörde und weitere Behörden vom Termin. Er leitet den Verbandsvorstand.
- (4) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der vorliegenden Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der Verbands- vorstand einzuberufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten vom Verbandsvorstehers selbständig erledigt.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Stellvertreter oder vom Verbandsvorsteher und dem/einem Geschäftsführer zu unterzeichnen und zu siegeln. Entsprechend § 16 Abs. 3 Satz 3 GKG genügt die alleinige Unterschrift des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters im Rahmen der jeweilig in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verbands- vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher anstelle des zuständigen Verbandsorgans. Die

Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem -vorstand in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (7) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsorgane über alle wichtigen den Zweck- verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (8) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (9) Der Verbandsvorsteher ist insbesondere zuständig für
  1. die Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten des Verbandsvorstandes und in Abstimmung mit dem Verbandsvorstand und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung für die Verbandsversammlung,
  2. die Erarbeitung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, der Satzungen und sonstigen Rechtsverordnungen,
  3. Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern nicht der/die Geschäftsführer dafür zuständig ist/sind,
  4. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes sowie der dienstrecht- lichen Maßnahmen für diese, mit Ausnahme der leitenden Angestellten ab einer Vergütungsgruppe II BAT - Ost; die Festsetzung von Vergütungen aller Angestellten und Arbeiter, sofern ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit dem/den Geschäftsführer/n übertragen worden ist,
  5. die Verfügung von Verbandsvermögen bis zu einem Wert von 20.000,- DM
  6. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, außer Auftragsvergaben nach der VOL/VOB, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 100.000,- DM mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
  7. a) die Stundung unter einem Betrag von 30.000,- DM und  
b) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ohne vorherige Zustimmung der anderen Organe des Zweckverbandes unter einem Betrag von 30.000,- DM,
  8. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte bis 50.000,- DM Wertumfang,

9. den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von bis zu 20.000,- DM,
  10. Auftragsvergaben nach der VOL/VOB mit einem Wert von bis zu 50.000,- DM im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
  11. sonstige Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Geschäftsführer vorgelegt werden oder deren Vorlage er verlangt,
  12. die Erarbeitung der Dienstanweisung für den/die Geschäftsführer,
  13. die Bestimmung des/der Stellvertreter des/der Geschäftsführers aus den übrigen Dienstkraften des Zweckverbandes.
- (10) Der Vorstandsvorsitzende kann dem/den Geschäftsführer/n einzelne Aufgaben zur dauernden und selbständigen Erledigung übertragen. Des Weiteren kann der Vorstandsvorsitzende Zuständigkeiten auf den/die Geschäftsführer zur vorübergehenden selbständigen Erledigung übertragen.
- (11) Der Vorstandsvorsitzende hat Beschlüsse der Versammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, daß sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber der Versammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe vom Vorsitzenden der Versammlung eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung, in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, stattzufinden. Ist nach Auffassung des Vorstandsvorsitzenden auch der neue Beschluss rechtswidrig, muß er ihn erneut beanstanden und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen.

#### § 22 Geschäftsführer

- (1) Die Versammlung kann einen kaufmännischen und/oder technischen Geschäftsführer im Angestelltenverhältnis einstellen. Die Stelle/n ist/sind öffentlich auszuschreiben. Die Versammlung kann jedoch beschließen, von einer Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt, nach Ablauf der Dienstzeit der/des Stelleninhaber/s die/das Arbeitsverhältnis/se fortzusetzen oder den/die allgemeinen Stellvertreter einzusetzen.

- (2) Der/Die Geschäftsführer ist/sind hauptamtlich tätig und muss/müssen die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.
- (3) Der/Die Stellvertreter des/der Geschäftsführer wird/werden vom Vorstandsvorsitzenden aus den übrigen Dienstkraften der Zweckverbandes bestimmt.

#### § 23 Aufgaben der/des Geschäftsführer/s

- (1) Die Aufgaben und die Befugnisse der/des Geschäftsführer/s werden durch den Vorstandsvorsitzenden in einer Dienstanweisung geregelt.
- (2) Die Versammlung oder der Vorstand kann dem/den Geschäftsführer/n durch Beschluss Zuständigkeiten zur selbständigen dauernden oder vorübergehenden Erledigung, soweit sie nicht ausschließlich diesen Organen vorbehalten sind, übertragen.
- (3) Der/die Geschäftsführer hat/haben beratende Stimme in den Sitzungen der Zweckverbandsorgane. Die Teilnahme an den Versammlungen und den Sitzungen des Vorstandes ist Pflicht. Das nähere regelt/n die Dienstanweisung/en.

### III. ABSCHNITT: Wirtschaftsführung

#### § 24 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe nach der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden - Eigenbetriebsverordnung -EigV - vom 20. April 1995 (GVBl. Nr. 29, S. 313) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband hat seine Wirtschaftsführung so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der Grundsätze des Eigenbetriebsrechts die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

#### § 25 Buchführung, Kostenrechnung und Kassenführung

- (1) Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

- (2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.
- (3) Der Zweckverband hat die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu führen.
- (4) Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband durch eine eigene Kasse auf der Grundlage der Bestimmungen der Gemeindekassenverordnung - GemKVO Bbg.

#### § 26

##### Jahresabschluss und Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Geschäftsführer hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (§ 23 Eigenbetriebsverordnung - EigV), der Gewinn- und der Verlustrechnung (§ 24 Eigenbetriebsverordnung - EigV) und dem Anhang (§ 25 Eigenbetriebsverordnung - EigV).
- (2) Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verbandsvorsteher leitet dieser den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorstand der Verbandsversammlung zu.
- (3) Der vom Verbandsvorsteher festgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung - EigV i. V. mit § 117 Gemeindeordnung - GO mittels einer Jahresabschlussprüfung zu prüfen. In die Prüfung ist neben den im § 117 Gemeindeordnung - GO genannten Punkten die Buchführung einzubeziehen. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein. Der Bericht über die Jahresprüfung ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Prüfung obliegt nach § 117 und § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung - GO dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree. Die Verbandsversammlung kann für die Prüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 117 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung - GO vorschlagen und der für die Prüfung zuständigen Behörde frühzeitig entsprechende Vorschläge unterbreiten. Bei der Auswahl des Wirtschaftsprüfers sind die einschränkenden Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung - EigV zu beachten.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Verbandsvorstehers. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit

Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

- (6) Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes eine Woche öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

#### § 27

##### Kassenprüfung

- (1) Die dauernde Überwachung der Zweckverbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Verbandsvorsteher bzw. dem Prüfenden gem. § 26 Abs. 4.
- (2) Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die §§ 39 ff. der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO Bbg -) vom 23. Juni 1992 (GVBl. II S. 315) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

#### IV. ABSCHNITT:

##### Deckung des Finanzbedarfs

#### § 28

##### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen, z. B. aus vertretbaren und gebotenen Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Abgaben sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen in Form einer Betriebskosten - und einer Investitionskostenumlage (§ 29, § 30) getrennt für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Betriebskosten - und Investitionskostenumlage wird für jedes Wirtschaftsjahr im Wirtschaftsplan getrennt festgesetzt.
- (3) Kredite darf der Zweckverband nur für Investitionen oder zur Umschuldung aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.
- (4) Die Beiträge, Gebühren, Entgelte und sonstigen Abgaben werden auf der Grundlage der geltenden Gesetze, Satzungen bzw. allgemeinen Geschäftsbedingungen erhoben.

§ 29  
Betriebskostenumlage

- (1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Erfolgsplanes des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht.
- (2) Die Betriebskostenumlage ist getrennt für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für jedes Verbandsmitglied nach den Einwohnern zu bemessen.

Für die Wasserversorgung ist die Anzahl der mit Wasser versorgten, d. h. der tatsächlich an die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung i. S. der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes angeschlossenen Einwohner und für die Abwasserbeseitigung ist die Anzahl der mit Abwasser entsorgten, d. h. tatsächlich an die öffentliche Einrichtung Abwasserentsorgung i. S. der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossenen Einwohner jeweils am 31. Dezember des dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahres (Stichtag) entscheidend.

- (3) Die Betriebskostenumlage wird einen Monat nach Anforderung fällig.
- (4) Die Betriebskostenumlage nach Abs. 1 kann in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben werden.
- (5) Rückständige Umlagen sind mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

§ 30  
Investitionskostenumlage

- (1) Für anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwand des Vermögensplanes des Zweckverbandes für aktivierungspflichtige Vorhaben wird eine Investitionskostenumlage erhoben.
- (2) Für die Investitionskostenumlage gilt § 29 Abs. 2 bis Abs. 5 entsprechend.

V. ABSCHNITT:  
Verwaltung

§ 31  
Dienstherreneigenschaft

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete (Angestellte und Arbeiter) hauptamtlich einstellen.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen.

§ 32  
Aufwandsentschädigung

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes erhalten. Näheres ist auf der gesetzlichen Grundlage in einer gesonderten Entschädigungssatzung zu regeln.

§ 33  
Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen Vorschriften

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree (Beilage der Märkischen Oderzeitung), soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des amtlichen Verkündungsblattes.
- (2) Sind Pläne, Karten oder andere Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fürstenwalde **mindestens 2 Wochen** für jedermann zur kostenlosen Einsicht niedergelegt werden. **Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.**
- (3) Diese Ersatzbekanntmachung nach Abs. 2 wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der im Abs. 1 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (5) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden gemäß Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht.
- (7) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirk-

samkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.

## VI. ABSCHNITT: Schlußbestimmungen

### § 34

#### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes auf dessen Antrag aus dem Zweckverband bedarf einer mit 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenanzahl beschlossenen Änderungssatzung dieser Verbandsatzung. Für den Beschluss zum Ausschluss eines Verbandsmitgliedes gilt die im Satz 1 genannte Stimmenanzahl.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Jahresende unter Vorlage des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung erfolgen und muß bis zum 31. März des laufenden Jahres durch Beschluss schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsteher erklärt werden.

Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Zweckverbandes weiter.

(3) Bei der Entscheidung über die Änderungssatzung gemäß Abs. 1 ist die kontinuierliche Gewährleistung der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes zu berücksichtigen.

(4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Sachzeitwert zu übernehmen.

Investitionszuschüsse sind in Abzug zu bringen. Wird dieser Sachzeitwert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen.

Ein Anspruch auf das übrige, nicht von dem Verbandsmitglied direkt eingebrachte, Verbandsvermögen besteht nicht.

Soweit der Zweckverband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen.

Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Satz 1 sind zu übertragen.

(5) Fallen Gemeinden, die Verbandsmitglied sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit anderen Körperschaften oder aus einem sonstigen Grund weg, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der

es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des weggefallenen Verbandsmitgliedes. Entsprechendes gilt, wenn eine Gemeinde auf mehrere Körperschaften aufgeteilt wird.

Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung ab das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann dieses sein Ausscheiden aus dem Zweckverband verlangen. Falls das neue Verbandsmitglied dem Ausschluss widerspricht oder der Zweckverband seinem Verlangen auf Ausscheiden nicht entspricht, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Aufsichtsbehörde.

Der Beschluss zum Ausschluß bzw. Austritt ist innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden zu fassen.

### § 35

#### Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen des Abs. 3 verteilt, es sei denn, der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung bestimmt einen Gesamtrechtsnachfolger, der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird. Der Verteilungsschlüssel wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Die Verteilung des nach Abs. 2 verbleibenden Vermögens erfolgt nach folgenden Grundsätzen: Den Verbandsmitgliedern sind die Bareinlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuerstatten. Das übrige Vermögen wird auf die Verbandsmitglieder nach dem im § 29 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel für die Betriebskosten- bzw. Investitionsumlage aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann im Rahmen des Auflösungsbeschlusses einen vom Satz 1 abweichenden Verteilungsschlüssel beschließen.

(4) Die Abwicklung des Verbandsvermögens gemäß Abs. 2 und 3 wird durch die Verbandsversammlung in ihrer Besetzung vor der Auflösung durchgeführt. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluß einen oder mehrere Abwickler bestellen.

(5) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den

**Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.**

(6) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Ansprechpartner für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, die Sitzgemeinde des Zweckverbandes.

(7) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Verbandsmitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

Die Abs. 2 bis 5 finden in diesem Fall keine Anwendung. Die Verpflichtungen, das Vermögen und das Personal gehen auf die im Satz 1 genannte Körperschaft oder auf dieses eine Verbandsmitglied über.

#### § 36

Anwendung der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg

Soweit nichts anderes festgelegt, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung - GO und des GKG ergänzend Anwendung.

#### § 37

Inkrafttreten

(1) Nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung - GO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung - GO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  2. vor Ablauf der in § 5 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung - GO genannten Frist die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung dieser Satzung hinzuweisen.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Fürstenwalde und Umland von 17. Oktober 1994, welche am 07. November 1994 genehmigt und am 29. Dezember 1994 im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht wurde, außer Kraft.

Fürstenwalde, den 17.02.1997

gez. Reim	gez. Schröder
<hr/>	<hr/>
Reim	Schröder
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes  
(AW = Abwasser, TW = Trinkwasser)

1. Alt Madlitz	TW/AW
2. Arensdorf	TW/AW
3. Beerfelde	TW/AW
4. Berkenbrück	TW/AW
5. Braunsdorf	TW/AW
6. Briesen (Mark)	TW/AW
7. Buchholz	TW/AW
8. Demnitz	TW/AW
9. Falkenberg	TW/AW
10. Fürstenwalde	TW/AW
11. Hangelsberg	TW/AW
12. Hartmannsdorf	TW/AW
13. Hasenfelde	TW/AW
14. Heinersdorf	TW/AW
15. Jänickendorf	TW/AW
16. Langewahl	TW/AW
17. Markgrafpieske, OT Lebbin	TW
18. Markgrafpieske, ohne OT Lebbin	TW/AW
19. Mönchwinkel	TW/AW

20. Neuendorf im Sande	TW/AW	16. Langewahl	TW/AW
21. Petersdorf		17. Markgrafpieske,	
b. Saarow-Pieskow	TW/AW	OT Lebbin	TW
22. Rauen	TW/AW	18. Markgrafpieske,	
23. Schönfelde	TW/AW	ohne OT Lebbin	TW/AW
24. Spreeau	TW/AW	19. Mönchwinkel	TW/AW
25. Spreenhagen	TW/AW	20. Neuendorf im Sande	TW/AW
26. Steinhöfel	TW/AW	21. Petersdorf	
27. Tempelberg	TW/AW	b. Saarow-Pieskow	TW/AW
28. Wilmersdorf	TW/AW	22. Rauen	TW/AW
		23. Schönfelde	TW/AW
		24. Spreeau,	
		ohne OT Freienbrink	TW/AW
i) <u>Die Satzung vom 08.12.1999 zur Änderung der</u>		25. Spreenhagen	TW/AW
<u>Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. §§ 20</u>		26. Steinhöfel	TW/AW
<u>Abs. 3, 4, 6; 11 GKG i. d. F. d. Bek. vom</u>		27. Tempelberg	TW/AW
<u>28.05.1999 (GVBl. I S. 194) am 01.01.2000, hat</u>		28. Wilmersdorf	TW/AW
<u>folgenden Wortlaut:</u>			

#### Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 9, 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 08.12.1999 mit Beschluss-Nr. 13/99 folgende Änderungssatzung beschlossen.

- I. Dem Austritt des OT Freienbrink der Gemeinde Spreeau aus dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird zugestimmt. Die Anlage zur Verbandssatzung – Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes – wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes:  
(AW = Abwasser, TW = Trinkwasser)

1. Alt Madlitz	TW/AW
2. Arensdorf	TW/AW
3. Beerfelde	TW/AW
4. Berkenbrück	TW/AW
5. Braunsdorf	TW/AW
6. Briesen (Mark)	TW/AW
7. Buchholz	TW/AW
8. Demnitz	TW/AW
9. Falkenberg	TW/AW
10. Fürstenwalde	TW/AW
11. Hangelsberg	TW/AW
12. Hartmannsdorf	TW/AW
13. Hasenfelde	TW/AW
14. Heinersdorf	TW/AW
15. Jänickendorf	TW/AW

II. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Fürstenwalde, 08.12.1999

gez. Reim	gez. Schröder
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

5. Die aktuelle Fassung der Verbandssatzung hat demnach bei Anwendung der Vorschriften des StabG folgenden Wortlaut

#### VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG FÜRSTENWALDE UND UMLAND

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682/1991) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - Gemeindeordnung - GO - vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 398/1993) i. d. F. der Änderung vom 30. Juni 1994 (GVBl. S. 230/1994) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen vom 25. April 1994 - Bekanntmachungsverordnung BekanntmV - (GVBl. S. 314/1994) hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, nachfolgend Zweckverband genannt, die bisherige Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 17. Oktober 1994, welche am 07. November 1994 von der Aufsichtsbehörde genehmigt und am 29. Dezember 1994 im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Land-

kreises Oder-Spree öffentlich bekannt- gemacht wurde, mit Beschluß vom 17. Februar 1997 wie folgt geändert:

I. ABSCHNITT:  
Name, Sitz, Aufgaben

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Fürstenwalde, Landkreis Oder-Spree.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die in der Anlage genannten Gemeinden, nachfolgend Verbandsmitglieder genannt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Andere Gemeinden, Verbände (z. B. Zweckverbände), Landkreise oder andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband nach Maßgabe des § 4 GKG beitreten.

(3) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbands- satzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen (z. B. Umlagenquote und Auswirkungen auf das Stimmrecht) entscheidet die Verbandsversammlung zum Zeitpunkt des Beitritts.

§ 3

Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet der Mitglieds- gemeinden nach § 2.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist, sofern gesetzlich nicht eingeschränkt, die öffentliche Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in seinem räumlichen Wirkungskreis nach § 3.

Dabei ist insbesondere:

1. im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung darauf hinzuwirken,

a) dass alle inner - und überörtlichen Wasser- versorgungseinrichtungen betrieben, er- und unterhalten, verbessert, erneuert und an die Anforderungen angepasst sowie, soweit erforderlich, weitere Einrichtungen geplant, übernommen, errichtet bzw. bestehende erweitert werden und

b) dass eine rationelle Nutzung des Wassers insbesondere durch

- die Begrenzung der Wasserverluste;
- den Einbau von Verbrauchsmessgeräten bei den Endverbrauchern des Wassers;
- die Verwendung von Betriebswasser und Niederschlagswasser;
- die Verwendung von Brauch- und Oberflächenwasser in Gewerbebetrieben;
- die Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch entsprechende Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte sowie
- die Beratung der Wassernutzer bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser

erreicht wird.

2. im Bereich der Abwasserbeseitigung darauf hinzuwirken, dass

- a) die Beseitigung des auf seinem Gebiet anfallenden Abwassers einschließlich der Betreuung der dazu notwendigen Anlagen durch den Zweckverband selbst oder durch Dritte ständig gesichert wird;
- b) die Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers gewährleistet wird;
- c) die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Abwasseranlagen geplant, übernommen, errichtet, erweitert, erneuert oder den Anforderungen angepasst und verbessert werden und
- d) das Anbieten von Verträgen zur Abwasserbeseitigung an Nichtverbands- mitglieder bei Notwendigkeit erfolgt.

(2) Der Zweckverband stellt seine Verbandsmitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen nach Abs. 1 frei.

(3) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, die kommunalen wasserwirtschaftlichen Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasser- beseitigung einschl. der Anlagen der Abwasserbehandlung dem Zweckverband kostenlos als Eigentum zu übertragen.

(4) Soweit und solange Anlagen, Grundstücke und Einrichtungen entsprechend dem Treuhandgesetz vom 17. Juli 1990 im Eigentum der Betriebsgesellschaft MWA GmbH stehen und vor Weiterübertragung an den Zweckverband noch in das Vermögen der Verbandsmitglieder zurückgeführt werden müssen, gilt Folgendes:

- a) Die Verbandsmitglieder haben ihre Ansprüche gegen die MWA GmbH i. L. Frankfurt (Oder) unter HRB 43,
- auf Verteilung des Vermögens der Gesellschaft im Zuge der Liquidation gemäß § 72 GmbH-Gesetz,
  - auf Übertragung der Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz,
  - auf Restitution von Vermögensgegenständen nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages, soweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind,
- auf den Zweckverband zu übertragen.
- b) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eine eigene Mitgliedschaft in der "Vereinigung der kommunalen Anteilseigner der MWA GmbH e. V.". An ihrer Stelle wird der Zweckverband die Verbandsmitgliedschaft ausüben.
- c) Der Vorstandsvorsteher vertritt die Interessen des Zweckverbandes in der "Vereinigung der kommunalen Anteilseigner der MWA GmbH e. V.".
- (5) Der Zweckverband übernimmt, sofern nicht die Bestimmungen des Abs. 4 zutreffen, von seinen Verbandsmitgliedern alle Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgabe nach Abs. 1 erforderlich sind, nach folgenden Grundsätzen:
- a) Vor dem 01. Juli 1990 von den Verbandsmitgliedern errichtete Anlagen werden unentgeltlich vom Zweckverband übernommen. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Übernahme ist der Zeitpunkt des Beitrittes des Verbandsmitgliedes in den Zweckverband.
- b) Von den Verbandsmitgliedern ab dem 01. Juli 1990 und vor deren Beitritt zum Zweckverband hergestellte und aktivierte Anlagen entsprechend Abs. 5 Satz 1 werden nach den Grundsätzen des Abs. 5 Punkt a) übernommen. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Übernahme ist der Zeitpunkt des Beitrittes des Verbandsmitgliedes in den Zweckverband.
- c) Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern nach deren Beitritt zum Zweckverband und ohne dessen Genehmigung errichtet wurden, werden zum Restbuchwert, aber höchstens zum Wert des für die Herstellung aufgewandten Fremdkapitals (Kredites) übernommen; geleistete Tilgungen sind bei der Feststellung der Höhe des Fremdkapitals abzuziehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Restbuchwertermittlung, des aufgewandten Fremdkapitals und der geleisteten Tilgungen ist der Übernahmezeitpunkt durch den Zweckverband. Falls eine Genehmigung zur Herstellung durch den Zweckverband vorliegt, werden die Anlagen zum Herstellungswert übernommen.
- d) Investitionszuschüsse sowie der Buchwert der von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlusskosten sind in den Fällen des Punktes c) in Abzug zu bringen.
- e) Wird dieser Restbuchwert bzw. Auflösungsrest nach Punkt c) bzw. d) von den Beteiligten nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen.
- f) Soweit die Verbandsmitglieder die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten haben, sind sie dem Zweckverband auch unentgeltlich zu übertragen.
- g) Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für diese zu übergebenden Anlagen entsprechend Punkt b) und c) sind zu übertragen.
- (6) Der Zweckverband kann Anlagen Dritter zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreuung, zur Instandhaltung und Wartung seiner Anlagen abschließen.
- (7) Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner nach Abs. 1 genannten Aufgaben Grundstücke käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis bewirtschaften sowie Verträge zur Unterhaltung mit Dritten abschließen.
- (8) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber den Verbrauchern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.
- (9) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern z. B. über Benutzungs- und Tarifordnungen zu regeln und abzurechnen.
- (10) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (11) Bestehende Wasser- und Abwasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilli-

gungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.

- (12) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die unentgeltliche Benutzung, Einsicht und Bereitstellung ihrer einschlägigen Akten, Archivmaterialien, Daten, Karten und Unterlagen zur Durchführung seiner Aufgaben nach Abs. 1.
- (13) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes betreffen, zu unterrichten sowie ihm jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (14) Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Verbandsmitglieder, die nicht Kraft Gesetzes oder auf Grund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Verbandsmitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgabe erforderlich ist.

#### § 5

##### Benutzung der Grundstücke für den Zweckverband

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Verbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei Inanspruchnahme von privateigenen Grundstücken ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung soll durch eine Grunddienstbarkeit gesichert werden. Die Kosten hierfür trägt der Zweckverband.

## II. ABSCHNITT:

### Verfassung und Verwaltung

#### § 6

##### Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Verbandsversammlung,
- b. der Verbandsvorstand und
- c. der Verbandsvorsteher.

#### § 7

##### Sitz- und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitze für die Vertretung der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt: Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.

Für die Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte fortgeschriebene Bevölkerungszahl per 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres (Stichtage) entscheidend.

- (3) Die Gesamtheit der Verbandsmitglieder hat in der Verbandsversammlung gegenüber der Stadt Fürstenwalde das Vetorecht.
- (4) Bei Personalwahlen hat jedes Verbandsmitglied der Verbandsversammlung in Abweichung zum Abs. 2 nur eine Stimme.

#### § 8

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des § 15 GKG.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (3) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes wird von der Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt.
- (4) Für jeden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewählter Vertreter des Verbandsmitgliedes oder stellvertretendes Verbandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlperiode ist in der ersten Sitzung der neuen Wahlperiode nach den Grundsätzen des Satzes 1 der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter neu zu wählen.
- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden bzw. Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- (7) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt bzw. bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten bzw. -bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen.

- (8) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

### § 9

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch die Gemeindeordnung - GO, das GKG und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter, die Wahl des Verbandsvorstehers und die Bestimmung seines Vertreters sowie die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,
  2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung,
  3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen sowie der dazugehörigen öffentlichen Abgaben und die Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten,
  4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
  5. die Bildung von Ausschüssen sowie Wahl und Abwahl ehrenamtlicher Ausschussmitglieder,
  6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und seinen Anlagen,
  7. die Festsetzung der Betriebskostenumlage und der Investitionsumlage sowie Sonderleistungen,
  8. die Beschlussfassung über den geprüften und festgestellten Jahresabschluss sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  9. den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses,
  10. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte, soweit sie 100.000,- DM Wertumfang übersteigen,
  11. die Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Zweckverbandes, soweit sie 1.000 DM übersteigen,
  12. a) die Stundung soweit diese einen Wert von 50.000,- DM übersteigen, und  
b) die Beschlussfassung vor der Führung von Rechtsstreitigkeiten und vor dem Abschluss von Vergleichen soweit diese jeweils einen Wert von 150.000,- DM übersteigen,
  13. die Beschlussfassung über die Auflösung dieses Verbandes,
  14. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zwischen den Verbandsmitgliedern, der Verbandsversammlung und dem Zweckverband,
  15. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art (außer von Auftragsvergaben nach der VOB/VOL), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500.000,- DM mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
  16. die Verfügung über das Verbandsvermögen von mehr als 30.000,- DM,
  17. den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als 30.000,- DM,
  18. die Beschlussfassung über Auftragsvergaben nach der VOB/VOL mit einem Wert von mehr als 2.000.000,- DM im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
  19. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsteher oder/und vom Verbandsvorstand vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt,
  20. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
  21. die Beschlussfassung über allgemeine Grundsätze der Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes, soweit ihre Rechtsverhältnisse nicht durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
  22. die Festsetzung von Vergütungen sowie der Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsteher, dem Verbandsvorstand und dem/den Geschäftsführer/n einzelne, außer die im Abs. 2 genannten, Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Satzung die Höhe der Aufwandsentschädigung, das Sitzungsgeld, die Reisekosten und über den Verdienstausschlag für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, den Verbandsvorsteher, den Verbandsvorstand und die Vertreter der Verbandsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes.
- (5) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

## § 10

## Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlperiode der Verbandsversammlung (vgl. § 8 Abs. 5) wird die Verbandsversammlung von dem bisherigen Vorsitzenden einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden, und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über den Jahresabschluss mit der Entlastung der Verbandsvorstehers.
- (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenanzahl der Verbandsversammlung oder der Verbands- vorsteher verlangt.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbands- vorsteher die Tagesordnung der Verbandsversammlung fest. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb von 14 Kalendertagen vor der Verbandsversammlung von mindestens 10 v. H. der Vertreter der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.  
Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.  
Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.
- (8) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.  
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern.
- (9) Über die bevorstehenden Sitzungen der Verbandsversammlung kann der Zweck- verband die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie

weitere fachlich zuständige Behörden informieren und sie zur Teilnahme einladen.

- (10) Die Tagesordnung kann während der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
- (11) Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 6 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
- (12) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (13) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem Vertreter der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung allen Vertretern der Verbandsmitglieder zur Kenntnis zu bringen.

## § 11

Beschlussfähigkeit und Abstimmung  
in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und die anwesenden und stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse über den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern (§ 9 Abs. 2 Punkt 4), die Auflösung des Zweckverbandes (§ 9 Abs. 2 Punkt 13) und die Änderung der Verbandssatzung mit Ausnahme der Verbandsaufgabe (§ 9 Abs. 2 Punkt 2) bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Die Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe müssen einstimmig gefasst werden.
- (5) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, wo sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen

beschlußfähig ist. Bei der Ladung zu dieser Sitzung ist ausdrücklich auf diese Vorschrift hinzuweisen.

- (6) Hat in den Fällen äußerster Dringlichkeit der Verbandsvorsteher eine Entscheidung anstelle der Verbandsversammlung gefasst, ist diese Entscheidung der Verbandsversammlung zu ihrer nächsten Sitzung vom Verbandsvorsteher vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann diese Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

### § 12

#### Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Gewählt wird geheim mit Stimmzettel. Bei Einverständnis aller Vertreter der Verbandsmitglieder vor der Wahl kann offen abgestimmt werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wer durch Wahl berufen worden ist, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abberufen werden.

### § 13

#### Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, für die Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur ehrenamtlichen Tätigkeit, der Amtsverschwiegenheit, den Ausschließungsgründen, der Treupflicht sowie der Haftung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 26 bis § 30, § 33 und § 37 bis § 39 Gemeindeordnung - GO).

### § 14

#### Sitz- und Stimmverteilung in dem Verbandsvorstand

- (1) Die Sitze für die Vertretung des Verbandsvorstandes verteilen sich wie folgt:
  - a) einen für den Verbandsvorsteher,
  - b) einen für den Stellvertreter des Verbandsvorstehers und
  - c) jeweils einen Sitz für die fünf Vertreter von Verbandsmitgliedern.
- (2) Jeder Vertreter in dem Verbandsvorstand hat eine Stimme

- (3) Der/Die Geschäftsführer hat/haben im Verbandsvorstand einen Sitz mit beratender Stimme.

### § 15

#### Zusammensetzung der Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den im § 14 Abs. 1 genannten Vertretern.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung einer jeden Wahlperiode die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder für den Verbandsvorstand (§ 14 Abs. 1 Punkt c) und bestimmt die Stellvertreter für jedes Verbandsmitglied im Verbandsvorstand. Bei der Ermittlung der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder ist der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter jeweils dem Verbandsmitglied anzurechnen, das ihn entsandt hat.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes mit Ausnahme des/der Geschäftsführer, üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt bzw. bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Verbandsvorstandsmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder im Verbandsvorstand sind ehrenamtlich tätig.

### § 16

#### Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist vergleichbar mit dem Hauptausschuss einer Gemeinde und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung und bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Verbandsvorstand ist insbesondere zuständig für
  1. die Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten der Verbandsversammlung und
  2. die Vorberatung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, der Umlagen und der Satzungen, sowie für die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten
  3. die Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern nicht der Verbandsvorsteher oder der/die Geschäftsführer dafür zuständig sind,
  4. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung der leitenden Angestellten des Zweckverbandes ab einer Vergütungsgruppe II BAT - Ost sowie dienstrechtliche Maßnahmen für diese leitenden Angestellten;

die Festsetzung von Vergütungen aller Angestellten und Arbeiter, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher; dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit dem Verbandsvorsteher oder dem/den Geschäftsführer/n übertragen worden ist,

5. die Verfügung über Verbandsvermögen von mehr als 20.000,- DM bis 30.000,- DM,
  6. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art (außer von Auftragsvergaben nach der VOB/VOL), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000,- DM bis 500.000,- DM mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
  7. die Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Zweckverbandes, bis zu einem Betrag von 1.000 DM,
  8. a) die Stundung soweit diese einen Wert von 30.000,- DM bis 50.000 haben, und  
b) die Zustimmung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichen soweit diese jeweils einen Wert von 30.000 bis 50.000 DM haben,
  9. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte von mehr als 50.000,- DM bis 100.000,- DM Wertumfang,
  10. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als 20.000,- DM bis 30.000,- DM,
  11. die Auftragsvergaben nach der VOB/VOL mit einem Wert von mehr als 50.000,- DM bis 2.000.000,- DM im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
  12. sonstige Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsteher oder vom Geschäftsführer vorgelegt werden oder deren Vorlage er verlangt.
- (3) Der Vorstand kann dem Vorstandsvorsteher und dem/den Geschäftsführer/n einzelne, außer die im Abs. 2 genannten, Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.
  - (4) Der Vorstand hat die Versammlung über alle wichtigen Beschlüsse und sonstigen für die Versammlung bedeutsamen Angelegenheiten zu informieren.

## § 17

## Einberufung der Sitzungen des Vorstandes

- (1) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorstandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlzeit seiner Mitglieder wird der Vorstand von dem bisherigen Vorstandsvorsteher einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorstandsvorstehers durch die Versammlung.
- (2) Der Vorstand beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher setzt die Tagesordnung der Sitzung des Vorstandes fest.  
In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb von 14 Kalendertagen von den Mitgliedern des Vorstandes vorgelegt werden.
- (4) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.  
Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen.  
In Eilfällen kann der Vorstandsvorsteher den Vorstand ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.
- (5) Über die Sitzung des Vorstandes wird die Öffentlichkeit gem. § 33 Abs. 1 unterrichtet.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.  
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.
- (7) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens vierteljährlich einberufen werden.
- (8) Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Vertreter der Vereinsmitglieder oder der Vorstandsvorsteher bzw. sein Stellvertreter die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (9) Am Erscheinen verhinderte Vereinsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.
- (10) Über die bevorstehenden Sitzungen des Vorstandes kann der Zweckverband die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie weitere fachlich zuständige Behörden informieren und sie zur Teilnahme einladen.
- (11) Die Tagesordnung kann während der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um

eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

- (12) Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 3 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
- (13) Über jede Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Jeder Vertreter des Verbandsvorstandes kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (14) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Vertreter des Verbandsvorstandes, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Verbandsvorstandes, allen Verbandsvorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

#### § 18

##### Beschlussfähigkeit und Abstimmung im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsvorstandes anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Ist der Verbandsvorstand nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, wo er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei der Ladung zu dieser Sitzung ist ausdrücklich auf diese Vorschrift hinzuweisen.
- (4) Hat in den Fällen äußerster Dringlichkeit der Verbandsvorsteher eine Entscheidung anstelle des Verbandsvorstandes gefasst, ist diese Entscheidung dem Verbandsvorstand zu seiner nächsten Sitzung vom Verbandsvorsteher vorzulegen. Der Verbandsvorstand kann diese Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (5) Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse des Verbandsvorstandes zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung, gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausgesprochen werden.

Die Beanstandung hat für den Verbandsvorstand aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung des Verbandsvorstandes, in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, stattzufinden. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Beanstandung des Beschlusses des Verbandsvorstandes durch den Verbandsvorsteher.

#### § 19

##### Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder im Verbandsvorstand

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, für die Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur ehrenamtlichen Tätigkeit, der Amtsverschwiegenheit, den Ausschließungsgründen, der Treuepflicht sowie der Haftung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 26 bis § 30, § 33 und § 37 bis § 39 Gemeindeordnung - GO).

#### § 20

##### Wahl des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung einer jeweiligen Wahlperiode von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gem. § 16 Abs. 1 GKG für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorstehers bzw. Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

#### § 21

##### Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt diese aus. Er führt nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des -vorstandes die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
- (3) Der Verbandsvorsteher beruft die Sitzungen des Verbandsvorstandes unter Angabe der Tagesordnung ein und unterrichtet ggf. die Aufsichtsbehörde und weitere Behörden vom Termin. Er leitet den Verbandsvorstand.

- (4) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der vorliegenden Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der Verbands- vorstand einzuberufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten vom Verbandsvorsteher selbständig erledigt.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Stellvertreter oder vom Verbandsvorsteher und dem/einem Geschäftsführer zu unterzeichnen und zu siegeln. Entsprechend § 16 Abs. 3 Satz 3 GKG genügt die alleinige Unterschrift des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters im Rahmen der jeweilig in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verbands- vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher anstelle des zuständigen Verbandsorgans. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem -vorstand in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (7) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsorgane über alle wichtigen den Zweck- verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (8) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (9) Der Verbandsvorsteher ist insbesondere zuständig für
  1. die Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten des Verbandsvorstandes und in Abstimmung mit dem Verbandsvorstand und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung für die Verbandsversammlung,
  2. die Erarbeitung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, der Satzungen und sonstigen Rechtsverordnungen,
  3. Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern nicht der/die Geschäftsführer dafür zuständig ist/sind,
  4. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes sowie der dienstrecht- lichen Maßnahmen für diese, mit Ausnahme der leitenden Angestellten ab einer Vergütungsgruppe II BAT - Ost; die Festsetzung von Vergütungen aller Angestellten und Arbeiter, sofern ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit dem/den Geschäftsführer/n übertragen worden ist,
  5. die Verfügung von Verbandsvermögen bis zu einem Wert von 20.000,- DM
  6. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, außer Auftragsvergaben nach der VOL/VOB, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 100.000,- DM mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
  7. a) die Stundung unter einem Betrag von 30.000,- DM und  
b) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ohne vorherige Zustimmung der anderen Organe des Zweckverbandes unter einem Betrag von 30.000,- DM,
  8. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte bis 50.000,- DM Wertumfang,
  9. den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von bis zu 20.000,- DM,
  10. Auftragsvergaben nach der VOL/VOB mit einem Wert von bis zu 50.000,- DM im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
  11. sonstige Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Geschäftsführer vorgelegt werden oder deren Vorlage er verlangt,
  12. die Erarbeitung der Dienstanweisung für den/die Geschäftsführer,
  13. die Bestimmung des/der Stellvertreter des/der Geschäftsführers aus den übrigen Dienstkräften des Zweckverbandes.
- (10) Der Verbandsvorsteher kann dem/den Geschäftsführer/n einzelne Aufgaben zur dauernden und selbständigen Erledigung übertragen. Des Weiteren kann der Verbandsvorsteher Zuständigkeiten auf den/die Geschäftsführer zur vorübergehenden selbständigen Erledigung übertragen.
- (11) Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, daß sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese

Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung, in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, stattzufinden. Ist nach Auffassung des Verbands- vorstehers auch der neue Beschluss rechtswidrig, muß er ihn erneut beanstanden und unverzüglich die Entscheidung der Kommunal- aufsichtsbehörde herbeiführen.

#### § 22 Geschäftsführer

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen kaufmännischen und/oder technischen Geschäftsführer im Angestelltenverhältnis einstellen. Die Stelle/n ist/sind öffentlich auszuschreiben. Die Verbands- versammlung kann jedoch beschließen, von einer Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt, nach Ablauf der Dienstzeit der/des Stelleninhaber/s die/das Arbeitsverhältnis/se fortzusetzen oder den/die allgemeinen Stellvertreter einzusetzen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer ist/sind hauptamtlich tätig und muss/müssen die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.
- (3) Der/Die Stellvertreter des/der Geschäftsführer wird/werden vom Verbandsvorsteher aus den übrigen Dienstkräften der Zweckverbandes be- stimmt.

#### § 23 Aufgaben der/des Geschäftsführer/s

- (1) Die Aufgaben und die Befugnisse der/des Geschäftsführer/s werden durch den Verbandsvor- steher in einer Dienstanweisung geregelt.
- (2) Die Verbandsversammlung oder der Verbandsvor- stand kann dem/den Geschäfts- führer/n durch Beschluss Zuständigkeiten zur selbständigen dauernden oder vorübergehenden Erledigung, soweit sie nicht ausschließlich diesen Organen vorbehalten sind, übertragen.
- (3) Der/die Geschäftsführer hat/haben beratende Stimme in den Sitzungen der Zweckver- bandsorgane. Die Teilnahme an den Verbandsver- sammlungen und den Sitzungen des Ver- bandsvorstandes ist Pflicht. Das nähere regelt/n die Dienstanweisung/en.

### III. ABSCHNITT: Wirtschaftsführung

#### § 24 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Rech- nungswesen des Zweckverbandes finden die Vor- schriften über die Wirtschaftsführung und das

Rechnungswesen der Eigenbetriebe nach der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden - Eigenbetriebsverordnung -EigV - vom 20. April 1995 (GVBl. Nr. 29, S. 313) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband hat seine Wirtschaftsführung so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der Grundsätze des Eigenbetriebsrechts die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

#### § 25 Buchführung, Kostenrechnung und Kassenführung

- (1) Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchfüh- rung.
- (2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Han- delsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.
- (3) Der Zweckverband hat die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu führen.
- (4) Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband durch eine eigene Kasse auf der Grundlage der Bestimmungen der Gemeindekassenverordnung - GemKVO Bbg.

#### § 26 Jahresabschluss und Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Geschäftsführer hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jah- resabschluss besteht aus der Bilanz (§ 23 Eigenbe- triebsverordnung - EigV), der Gewinn- und der Verlustrechnung (§ 24 Eigenbetriebsverordnung - EigV) und dem Anhang (§ 25 Eigenbetriebsver- ordnung - EigV).
- (2) Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verbandsvorsteher leitet dieser den Jahresab- schluss innerhalb von drei Monaten nach Ab- schluss des Wirtschaftsjahres über den Verbands- vorstand der Verbandsversammlung zu.
- (3) Der vom Verbandsvorsteher festgestellte Jah- resabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung - EigV i. V. mit § 117 Gemeindeordnung - GO mittels einer Jahresab- schlussprüfung zu prüfen. In die Prüfung ist neben den im § 117 Gemeindeordnung - GO genannten Punkten die Buchführung einzubeziehen. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abge- schlossen sein. Der Bericht über die Jahresprüfung ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

- (4) Die Prüfung obliegt nach § 117 und § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung - GO dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree. Die Verbandsversammlung kann für die Prüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 117 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung - GO vorschlagen und der für die Prüfung zuständigen Behörde frühzeitig entsprechende Vorschläge unterbreiten. Bei der Auswahl des Wirtschaftsprüfers sind die einschränkende Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung - EigV zu beachten.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Verbandsvorstehers. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.
- (6) Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes eine Woche öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

#### § 27

##### Kassenprüfung

- (1) Die dauernde Überwachung der Zweckverbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Verbandsvorsteher bzw. dem Prüfenden gem. § 26 Abs. 4.
- (2) Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die §§ 39 ff. der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO Bbg -) vom 23. Juni 1992 (GVBl. II S. 315) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

#### IV. ABSCHNITT:

##### Deckung des Finanzbedarfs

#### § 28

##### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen, z. B. aus vertretbaren und gebotenen Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Abgaben sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen in Form einer Betriebskosten - und einer Investitionskostenumlage (§ 29, § 30) getrennt für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.

- (2) Die Betriebskosten - und Investitionskostenumlage wird für jedes Wirtschaftsjahr im Wirtschaftsplan getrennt festgesetzt.
- (3) Kredite darf der Zweckverband nur für Investitionen oder zur Umschuldung aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.
- (4) Die Beiträge, Gebühren, Entgelte und sonstigen Abgaben werden auf der Grundlage der geltenden Gesetze, Satzungen bzw. allgemeinen Geschäftsbedingungen erhoben.

#### § 29

##### Betriebskostenumlage

- (1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Erfolgsplanes des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht.
- (2) Die Betriebskostenumlage ist getrennt für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für jedes Verbandsmitglied nach den Einwohnern zu bemessen. Für die Wasserversorgung ist die Anzahl der mit Wasser versorgten, d. h. der tatsächlich an die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung i. S. der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes angeschlossenen Einwohner und für die Abwasserbeseitigung ist die Anzahl der mit Abwasser entsorgten, d. h. tatsächlich an die öffentliche Einrichtung Abwasserentsorgung i. S. der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossenen Einwohner jeweils am 31. Dezember des dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahres (Stichtag) entscheidend.
- (3) Die Betriebskostenumlage wird einen Monat nach Anforderung fällig.
- (4) Die Betriebskostenumlage nach Abs. 1 kann in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben werden.
- (5) Rückständige Umlagen sind mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

#### § 30

##### Investitionskostenumlage

- (1) Für anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwand des Vermögensplanes des Zweckverbandes für aktivierungspflichtige Vorhaben wird eine Investitionskostenumlage erhoben.
- (2) Für die Investitionskostenumlage gilt § 29 Abs. 2 bis Abs. 5 entsprechend.

#### V. ABSCHNITT:

## Verwaltung

## § 31

## Dienstherreneigenschaft

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete (Angestellte und Arbeiter) hauptamtlich einstellen.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen.

## § 32

## Aufwandsentschädigung

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Versammlung und der Vorstandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes erhalten. Näheres ist auf der gesetzlichen Grundlage in einer gesonderten Entschädigungssatzung zu regeln.

## § 33

## Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen Vorschriften

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree (Beilage der Märkischen Oderzeitung), soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des amtlichen Verkündungsblattes.
- (2) Sind Pläne, Karten oder andere Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fürstenwalde **mindestens 2 Wochen** für jedermann zur kostenlosen Einsicht niedergelegt werden. **Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.**
- (3) Diese Ersatzbekanntmachung nach Abs. 2 wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der im Abs. 1 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

- (5) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Versammlungen werden gemäß Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht.
- (7) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.

VI. ABSCHNITT:  
Schlussbestimmungen

## § 34

## Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes auf dessen Antrag aus dem Zweckverband bedarf einer mit 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenanzahl beschlossenen Änderungssatzung dieser Verbandsatzung. Für den Beschluss zum Ausschluss eines Verbandsmitgliedes gilt die im Satz 1 genannte Stimmenanzahl.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Jahresende unter Vorlage des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung erfolgen und muß bis zum 31. März des laufenden Jahres durch Beschluss schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsteher erklärt werden.  
Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Zweckverbandes weiter.
- (3) Bei der Entscheidung über die Änderungssatzung gemäß Abs. 1 ist die kontinuierliche Gewährleistung der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes zu berücksichtigen.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Sachzeitwert zu übernehmen.

Investitionszuschüsse sind in Abzug zu bringen. Wird dieser Sachzeitwert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen.

Ein Anspruch auf das übrige, nicht von dem Verbandsmitglied direkt eingebrachte, Verbandsvermögen besteht nicht.

Soweit der Zweckverband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem

ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen.

Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Satz 1 sind zu übertragen.

- (5) Fallen Gemeinden, die Verbandsmitglied sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit anderen Körperschaften oder aus einem sonstigen Grund weg, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des weggefallenen Verbandsmitgliedes. Entsprechendes gilt, wenn eine Gemeinde auf mehrere Körperschaften aufgeteilt wird.

Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung ab das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann dieses sein Ausscheiden aus dem Zweckverband verlangen. Falls das neue Verbandsmitglied dem Ausschluss widerspricht oder der Zweckverband seinem Verlangen auf Ausscheiden nicht entspricht, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Aufsichtsbehörde.

Der Beschluss zum Auschluss bzw. Austritt ist innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden zu fassen.

### § 35

#### Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen des Abs. 3 verteilt, es sei denn, der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung bestimmt einen Gesamtrechtsnachfolger, der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird. Der Verteilungsschlüssel wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Die Verteilung des nach Abs. 2 verbleibenden Vermögens erfolgt nach folgenden Grundsätzen: Den Verbandsmitgliedern sind die Bareinlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuerstatten. Das übrige Vermögen wird auf die Verbandsmitglieder nach dem im § 29 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel für die Betriebskosten- bzw. Investitionsumlage aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann im Rahmen des

Auflösungsbeschlusses einen vom Satz 1 abweichenden Verteilungsschlüssel beschließen.

- (4) Die Abwicklung des Verbandsvermögens gemäß Abs. 2 und 3 wird durch die Verbandsversammlung in ihrer Besetzung vor der Auflösung durchgeführt. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluß einen oder mehrere Abwickler bestellen.
- (5) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal (Beamte, Angestellte und Arbeiter) ist nach den Grundsätzen des Abs. 3 von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass Verbandsmitglieder, welche kein Verbandspersonal übernehmen, nach einheitlichen Grundsätzen Ablösebeiträge zu entrichten haben. Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Ablösung von Arbeits-, Dienst- und Versorgungsverhältnissen kann die Verbandsversammlung Sonderumlagen erheben.
- (6) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Ansprechpartner für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, die Sitzgemeinde des Zweckverbandes.
- (7) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Verbandsmitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

Die Abs. 2 bis 5 finden in diesem Fall keine Anwendung. Die Verpflichtungen, das Vermögen und das Personal gehen auf die im Satz 1 genannte Körperschaft oder auf dieses eine Verbandsmitglied über.

### § 36

#### Anwendung der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg

Soweit nichts anderes festgelegt, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung - GO und des GKG ergänzend Anwendung.

### § 37

#### Inkrafttreten

- (1) Nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung - GO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften der Gemeindeordnung - GO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  2. vor Ablauf der in § 5 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung - GO genannten Frist die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung dieser Satzung hinzuweisen.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Fürstenwalde und Umland von 17. Oktober 1994, welche am 07. November 1994 genehmigt und am 29. Dezember 1994 im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht wurde, außer Kraft.

Fürstenwalde, den 17.02.1997

gez. Reim

gez. Schröder

Reim  
Verbandsvorsteher

Schröder  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes:  
(AW = Abwasser, TW = Trinkwasser)

1. Alt Madlitz	TW/AW
2. Arensdorf	TW/AW
3. Beerfelde	TW/AW
4. Berkenbrück	TW/AW
5. Braunsdorf	TW/AW
6. Briesen (Mark)	TW/AW
7. Buchholz	TW/AW
8. Demnitz	TW/AW
9. Falkenberg	TW/AW
10. Fürstenwalde	TW/AW
11. Hangelsberg	TW/AW
12. Hartmannsdorf	TW/AW
13. Hasenfelde	TW/AW
14. Heinersdorf	TW/AW
15. Jänickendorf	TW/AW
16. Langewahl	TW/AW
17. Markgrafpieske, OT Lebbin	TW
18. Markgrafpieske, ohne OT Lebbin	TW/AW
19. Mönchwinkel	TW/AW
20. Neuendorf im Sande	TW/AW
21. Petersdorf bei Saarow-Pieskow	TW/AW
22. Rauen	TW/AW
23. Schönfelde	TW/AW
24. Spreeau, ohne OT Freienbrink	TW/AW
25. Spreenhagen	TW/AW
26. Steinhöfel	TW/AW
27. Tempelberg	TW/AW
28. Wilmersdorf	TW/AW

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt